

Telefon: 0 233-44240
Telefax: 0 233-45180

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/L-ZD

**Umsetzung des zum 01.07.2017 in Kraft getretenen
Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) in der
Landeshauptstadt München;
Darstellung der Personalbedarfe und Bedarfe für Sachmittel**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09018

Anlagen:

- Anlage 1 – Stellungnahme der Gleichstellungsstelle für Frauen vom 08.08.2017
Anlage 2 – Stellungnahme des Kommunalreferates vom 09.08.2017
Anlage 3 – Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 23.08.2017
Anlage 4 – ergänzende Stellungnahme des Kommunalreferates vom 17.08.2017
Anlage 5 – Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 08.08.2017

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26.09.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	4
1. Anlass	4
1.1 Historie und Gesetzgebungsverfahren	4
1.2 Erfassung von Prostituierten durch das Polizeipräsidium München	7
1.3 Regelung der gesetzlichen Vorgaben	7
1.4 Situation ab 01.07.2017 – Einführung Prostituiertenschutzgesetz	9
1.5 Organisatorische Angliederung	10
2. Darstellung der Aufgaben	10
2.1 Anmeldepflicht für Prostituierte	10
2.2 Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes, Vor-Ort Kontrollen in den Bordellbetrieben	12

3. Darstellung der Personalbedarfe	14
3.1 Personalbedarfe im Kreisverwaltungsreferat	14
3.1.1 Anmeldung, Informations- und Beratungsgespräch, KVR-I/22	14
3.1.2 Erlaubniserteilung für Prostitutionsgewerbe und deren Kontrollen, KVR-I/314	16
3.1.3 Fachtechnische Überprüfung der Bordellbetriebe	18
3.1.4 Bußgeldstelle (KVR-I/12)	19
3.1.5 Personalbedarfe aufgrund organisatorischer Auswirkungen auf bestehende Strukturen – Bedarf Leitungspositionen	20
3.1.5.1 Auflösung der Personalunion Unterabteilungsleitung (KVR-I/22) und Sachgebiet 2 „besondere Personengruppen“ (KVR-I/222)	21
3.1.5.2 Personalbedarf bei KVR-I/31, Zentrale Angelegenheiten	21
3.1.6 Personalbedarf bei KVR-I/L, Zentrale Dienste (KVR-I/L ZD)	21
3.2 Personalbedarfe im Sozialreferat - Stadtjugendamt	23
3.3 Personalbedarfe der Stadtkämmerei	24
3.4 Personalbedarfe im Referat für Gesundheit und Umwelt	24
4. Flächenbedarf	25
5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung	27
5.1 Zusammenfassung der Personalbedarfe	27
5.2 Darstellung der anfallenden Personalkosten	28
5.3 Darstellung der anfallenden Sachkosten	29
5.4 Erlöse	36
5.5 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	38
5.6 Nutzen	39
5.7 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeiten	40
5.8 Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit	40
5.9 Finanzierung, Produktbezug, Ziele	40
5.9.1 Finanzierungsbeschluss	41
5.9.2 Empfehlungsbeschluss	41
5.9.3 Ausführungen zur Konnexität	42
5.9.4 Ziele	43

6. Abstimmung Referate	43
7. Anhörung Bezirksausschuss	44
8. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates	44
II. Antrag des Referenten	44
III. Beschluss	49

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Zum 01.07.2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Übergeordnetes Ziel des ProstSchG ist der Schutz und die Stärkung der Rechtsstellung der in der Prostitution tätigen Personen.

Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags liegt zum wesentlichen Teil in der Zuständigkeit des Kreisverwaltungsreferates.¹

Mit Übernahme und Ausübung dieser neuen gesetzlichen Pflichtaufgabe entstehen erhebliche Aufwände für Personalbedarf und Sachkosten im Kreisverwaltungsreferat. Diese wurden von Seiten des Kreisverwaltungsreferates am 30.03.2017 über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Sozialministerium) beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Finanzministerium) im Rahmen der Konnexität zur Erstattung angemeldet. Allerdings stehen alle finanziellen Forderungen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum Staatshaushalt. Eine Entscheidung fällt am Jahresende 2017 für 2018. Die Bedarfe werden alle grundsätzlich ab dem 01.01.2018 geltend gemacht. Das Sozialreferat - Stadtjugendamt macht ebenfalls Aufwände für Personal sowie Zuschüsse für freie Träger, die beratend in diesem Milieu tätig sind, geltend.

Beim Kassen- und Steueramt entstehen zusätzliche Aufwände im Bereich Rückstandssachbearbeitung (Wertigkeit A10/E9c).

1.1 Historie und Gesetzgebungsverfahren

Bereits seit dem 01.01.2002 gilt im Bundesgebiet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG). Ziel des Prostitutionsgesetzes ist es, die rechtliche und soziale Lage der Prostituierten zu verbessern. Der Zugang zur Sozialversicherung sollte erleichtert, die Begleitkriminalität zurückgedrängt, gesundheitliche Gefährdung von Prostituierten abgebaut und der Ausstieg aus der Prostitution erleichtert werden.

Um die Situation derjenigen, die in der Prostitution tätig sind, weiter zu verbessern und um Frauen und Männer besser vor Menschenhandel und Zwangsprostitution zu schützen, hat

¹ Gesundheitsberatung liegt in der Zuständigkeit des Referates für Gesundheit und Umwelt (§ 10 ProstSchG) (vgl. Beschlussvorlage vom 08.12.2016 - Sitzungsvorlage-Nr.: 14-20 / 07211)

die Bundesregierung ein Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vorgelegt.

Das Gesetz verfolgt das Ziel, Prostituierte in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken, Mindestbedingungen in Prostitutionsstätten zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten zu gewährleisten und Kriminalität im Bereich der Prostitution zu verdrängen. Ein Kernelement ist die Einführung einer Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG) am 07.07.2016 beschlossen. Das Gesetz hat am 23.09.2016 den Deutschen Bundesrat passiert und ist zum 01.07.2017 in Kraft getreten.

Die Festlegung der länderspezifischen Zuständigkeit für Bayern und somit die Übertragung der Aufgabe auf Kreisverwaltungsbehörden und Große Kreisstädte erfolgte erst durch Erlass der Verordnung zur Festlegung von prostitutionsrechtlichen Vorschriften vom 20.06.2017², verkündet am 30.06.2017. Die endgültige Festlegung der Zuständigkeit durch den Gesetz- und Ordnungsgeber erfolgte also einen Tag vor Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes.

Kernpunkte des neuen Gesetzes sind zum einen die Anmeldepflicht für in der Prostitution tätige Personen sowie zum anderen die Erlaubnispflicht für das Prostitutionsgewerbe. Zusätzlich enthält das Gesetz Regelungen betreffend der Einführung einer Kondompflicht, der Einführung von Überwachungsbefugnissen, Kontroll- und Betretungsrechten der zuständigen Behörden sowie von Bußgeldvorschriften und Festlegungen zur Stärkung des Zugangs von Prostituierten zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten. Daher ist die Anmeldepflicht für Prostituierte mit einem vertraulichen Informations- und Beratungsgespräch zu verbinden.

Im Vorfeld der Anmeldung sind die Prostituierten verpflichtet, eine gesundheitliche Beratung wahrzunehmen. Prostituierte über 21 Jahre müssen mindestens alle zwölf Monate zur gesundheitlichen Beratung bei der für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde, im Falle von München beim Referat für Gesundheit und Umwelt, erscheinen. Dieser Personenkreis erhält anschließend eine zwei Jahre gültige Anmeldebescheinigung bzw. Aliasbescheinigung.

Für unter 21-Jährige sieht das Gesetz eine Sonderregelung vor. Danach müssen Personen, die der Prostitution nachgehen und unter 21 Jahren sind, alle sechs Monate das Gesundheitsamt zur gesundheitlichen Beratung aufsuchen. Darüber hinaus wird

2 Fundstelle: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2017/heftnummer:11/seite:282/doc:2>

diesem Personenkreis die vom Kreisverwaltungsreferat auszustellende Anmeldebescheinigung und ggf. die zusätzlich gewünschte Aliasbescheinigung nur mit einer Gültigkeit von einem Jahr ausgeben.

Bei der Aliasbescheinigung handelt es sich um eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung), die auf Wunsch der bzw. dem Prostituierten zusätzlich durch die Behörde ausgestellt werden kann (§ 5 Abs. 6 ProstSchG). Die Gültigkeitsdauer der Aliasbescheinigung entspricht der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung.

Für Prostitutionsstätten wurden mit dem Gesetz Mindeststandards (§ 18 ProstSchG) eingeführt, um die Prostituierten vor Ausbeutung und Gewalt zu schützen. Dazu zählen u.a. die Nichteinsehbarkeit der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen, für sexuelle Dienstleistungen genutzte Räume müssen über ein Notrufsystem verfügen.

Der Erlaubnispflicht unterliegen nicht nur Bordelle, sondern alle bekannten Erscheinungsformen gewerblicher Prostitution, vom Escortservice über Wohnungsprostitution bis zur Straßenprostitution. Eine Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erhalten nur Personen, die über die persönliche Zuverlässigkeit zur Führung eines Prostitutionsgewerbes verfügen. Die Behörde überprüft die antragstellenden Personen daher auf einschlägige Vorstrafen und andere Gründe, die der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehen. Wer bereits vor dem 01.07.2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat, muss dies bis zum 01.10.2017 anzeigen und bis zum 31.12.2017 einen vollständigen Erlaubnisantrag für sein Gewerbe stellen.

In Ergänzung zu der gesetzlich geregelten Kondompflicht wird ein umfassendes Werbeverbot für ungeschützten Geschlechtsverkehr, entgeltlichen Geschlechtsverkehr mit Schwangeren sowie weitere Formen rechtsgutgefährdender Werbung eingeführt.

Das Gesetz ist bereits in Kraft getreten, sieht dabei aber sowohl für Prostituierte als auch für Betreiberinnen und Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Übergangsregelungen vor. So haben bereits vor dem 01.07.2017 in der Prostitution tätige Personen bis zum 31.12.2017 Zeit, um sich erstmalig bei einer Behörde zu melden und ihre Tätigkeit anzuzeigen.

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf hierzu künftig einer Erlaubnis. Erforderlich für die Antragstellung ist die Erstellung eines Betriebskonzepts, welches unter anderem die Darlegung der Arbeitsbedingungen im Betrieb und den Nachweis, dass der Betrieb die gesetzlichen Mindestanforderungen einhält, beinhaltet. Überprüft werden auch die zwischen Betreibenden und im Betrieb tätigen Prostituierten geschlossenen Vereinbarungen.

1.2 Erfassung von Prostituierten durch das Polizeipräsidium München

In München gab es bislang die bundesweit einmalige Sondersituation, dass das Polizeipräsidium München – Kommissariat 35 seit dem Jahr 2002 mit den Prostitutionsbetrieben im Stadtgebiet Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Dadurch haben sich in München 93 Prozent der legal in der Prostitution tätigen Personen bei K 35 jeweils zu Beginn ihrer Tätigkeit einmalig angemeldet.

Laut Schätzungen der Polizei lag die Anzahl der in der Prostitution tätigen Personen, die über einen längeren Zeitraum ihrer Tätigkeit in München nachgingen, im vergangenen Jahr bei 2.394. Der Großteil der Prostituierten stammt aus dem Ausland, u.a. Rumänien, Ungarn, Tschechien, Bulgarien, Spanien und Thailand.

Im vergangenen Jahr haben sich 2.037 Prostituierte persönlich beim Polizeipräsidium München – K35 neu angemeldet. Davon waren 71 Personen männlich und 110 Personen unter 21 Jahren.

Den Feststellungen der Polizei zufolge, gab es zum Stand Ende des Jahres 2016 insgesamt 197 Prostitutionsobjekte im kompletten Stadtgebiet, dazu zählen unter anderem Clubs, Wohnungen und SM-Studios. Darüber hinaus gibt es im Stadtgebiet neun Anbahnungszonen, drei Laufhäuser und drei FKK-Clubs.

Dieses Verfahren galt allerdings nur in München und nur für in München tätige Prostituierte. Aufgrund der Freiwilligkeit und der fehlenden gesetzlichen Verpflichtung gibt diese Zahl nur einen Richtwert für die zur Anmeldung vorsprechenden Personen wieder.

Das bisherige Anmeldeverfahren hat sich laut Auskunft des Polizeipräsidioms München sehr gut bewährt. Mit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes und Übertragung des Gesetzauftrages an das Kreisverwaltungsreferat wird diese Erfassung der Prostituierten nicht mehr durch die Polizei vorgenommen. Hiervon unberührt bleibt die Erhebung von Daten seitens der Polizei auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes.

1.3 Regelung der gesetzlichen Vorgaben

Das Prostituiertenschutzgesetz spricht in dem Gesetzestext immer von der „zuständigen Behörde“ und stellt die endgültige Festlegung, welche Behörde die Aufgaben des Gesetzes übernimmt, in die Entscheidungsbefugnis der Bundesländer. Damit wird die Umsetzung von den Ländern jeweils durch eine nach Landesrecht zu bestimmende Behörde vollzogen.

Die Federführung für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes wurde in Bayern

auf das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration übertragen.

Die Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften vom 20.06.2017 des Sozialministeriums regelt die Zuständigkeit in Bayern dahingehend, dass durch die Änderungen der Zuständigkeitsverordnung und der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte, die Übertragung der Aufgaben auf die Kreisverwaltungsbehörden und an die Großen Kreisstädte erfolgt.

Das Kreisverwaltungsreferat hatte bereits im Vorfeld des Verordnungserlasses beim Sozialreferat - Stadtjugendamt und Referat für Gesundheit und Umwelt angefragt, ob diese bei Zuordnung zu den Kreisverwaltungsbehörden die neuen Aufgaben übernehmen würden.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt teilte dazu mit:

„Unabhängig von der gesundheitlichen Beratung sieht sich das RGU für die Anmeldung der Prostituierten/des Prostituierten nicht für zuständig. Insbesondere um die gesundheitliche Beratung vollumfänglich und in einem Vertrauensverhältnis leisten zu können, halten wir eine Trennung von behördlicher Anmeldung und gesundheitlicher Beratung für zwingend erforderlich.“

Das Sozialreferat - Stadtjugendamt nahm wie folgt Stellung:

„Das Sozialreferat übernimmt in diesem Bereich die Aufgabe der Förderung freier Träger, die den Prostitutionsausübenden ein freiwilliges Beratungsangebot unterbreiten. Es ist grundsätzlich schwierig diesen Personenkreis zu erreichen und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Durch nachgehende, vertrauensaufbauende Sozialarbeit wird es ermöglicht, den Frauen und Männern überhaupt ein Beratungsangebot und Hilfen anbieten zu können. Eine Übertragung der Registrierung bzw. Kontrollaufgaben an diese Einrichtungen wäre daher kontraproduktiv. Fraglich ist auch, ob hoheitliche Kontrollaufgaben an diese Träger delegiert werden können. Die von uns geförderten und in diesem Bereich tätigen Einrichtungen wie Mimikry und Marikas, Jadwiga und Solwodi kooperieren mit Polizei und RGU und informieren Prostitutionsausübende über deren Rechte und Pflichten.“

Damit blieb nur noch das Kreisverwaltungsreferat als Sicherheitsbehörde zur Übernahme der Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz.

Nur der Vollzug des § 10 ProstSchG (gesundheitliche Beratung) wurde bereits eindeutig im Gesetzestext auf die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde

übertragen. Im Vorfeld der Anmeldung sind die Prostituierten verpflichtet, eine gesundheitliche Beratung wahrzunehmen. Diese Aufgabe übernimmt in München das städtische Gesundheitsamt und hat dazu bereits am 08.12.2016 im Gesundheitsausschuss die Vorlage „Personalmehrung im Zuge der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in der STI-Beratung des RGU“ eingebracht (Sitzungsvorlage-Nr. 14 - 20 / V 07211).

1.4 Situation ab 01.07.2017 – Einführung Prostituiertenschutzgesetz

Laut der am 20.06.2017 erlassenen bayerischen Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften sind die Kreisverwaltungsbehörden und die Großen Kreisstädte für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung und / oder Aliasbescheinigung zuständig.

Die mit der Umsetzung des ProstSchG für das Kreisverwaltungsreferat entstehenden Kosten werden im Rahmen der Konnexität vom Freistaat Bayern erstattet. Für die Berechnung der Höhe der einzelnen Positionen hat das bayerische Sozialministerium für die Landeshauptstadt München jährlich 4.500 Anmeldungen angesetzt. Für die Feststellung der durch das Gesetz entstehenden und zu erstattenden Gesamtkosten hat das Sozialministerium auf die Zahlen von Nürnberg, Augsburg, Regensburg und München zurückgegriffen. Das Kreisverwaltungsreferat hat die Höhe der entstehenden Sachkosten und Personalbedarfe auf der Grundlage der geschätzten Anmeldezahlen des Sozialministeriums erstellt und entsprechend beim Freistaat zur Erstattung angemeldet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist momentan bayern- und deutschlandweit nur die Landeshauptstadt München in der Lage, die Anmeldung der Prostituierten tatsächlich durchzuführen. Das Referat für Gesundheit und Umwelt und das Kreisverwaltungsreferat haben pünktlich am 03.07.2017 mit der Umsetzung begonnen. Die Umsetzung wurde mit eigenem Personal geschultert, allerdings konnte diese Aufgabe nur durch Rückstellung anderer Aufgaben erfolgen. Daher ist das unter Kapitel 3. geforderte Personal dringend erforderlich.

Die vom Sozialministerium angesetzten 4.500 Anmeldungen pro Jahr erscheinen aus folgenden Punkten realistisch:

Aufgrund der Erfahrungen der in der Prostitution tätigen freien Träger ist davon auszugehen, dass Prostituierte aus kleineren Kommunen die Anonymität der Großstadt vorziehen und sich in München anmelden. Es wird mit einem entsprechenden „Prostitutionstourismus“ gerechnet.

Erfahrungsgemäß gibt es im Prostitutionsgewerbe eine hohe Fluktuation, da sich die Tätigkeit vieler Prostituierten nach Eventkalendern richtet, was zu einem regelmäßigen Wechsel des Tätigkeitsortes führt. Während der Dauer von bundes-, europa- oder weltweit bekannten Veranstaltungen und Messen etc. halten sich erfahrungsgemäß doppelt so viele männliche und weibliche Prostituierte im Stadtgebiet auf und gehen ihrer Tätigkeit nach. Damit kann es im Vorfeld des Oktoberfestes, der BAUMA und anderen Events mit vielen Personen bzw. potentieller Kundschaft zu einem starken Anstieg von persönlichen Vorsprachen zur Anmeldung beim Kreisverwaltungsreferat kommen.

Auch bei der Änderung des Tätigkeitsschwerpunktes oder der Aufnahme weiterer Tätigkeitsorte in die Anmeldebescheinigung bzw. Aliasbescheinigung sind gerade zu Beginn der Umsetzung des neuen Gesetzes gegebenenfalls innerhalb eines Jahres mehrere Vorsprachen der Prostituierten im Kreisverwaltungsreferat notwendig.

1.5 Organisatorische Angliederung

Die Anmeldung der im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen einschließlich der Durchführung des Informations- und Beratungsgespräches erfolgt in der Unterabteilung I/22 Allgemeine Gefahrenabwehr, da dieser Bereich bereits mit dem Vollzug der Sperrbezirksverordnung betraut ist und im Bedarfsfall auch Aufenthalts- und Betretungsverbote gegen Prostituierte erlässt. Zudem soll der Runde Tisch Prostitution, der im Dezember 2016 vom Stadtrat beschlossen wurde und der am 04.10.2017 erstmals tagen wird (Sitzungs-Vorlage Nr. 14-20 / V 07366), in diesem Bereich (zusätzliches Sachgebiet „Anmeldung ProstSchG / Prostitution“) angesiedelt werden.

Die Erlaubniserteilung für das Prostitutionsgewerbe und die Kontrolle der Bordellbetriebe übernimmt der Bereich I/3 – Bezirksinspektionen. Die Bezirksinspektionen konzessionieren und kontrollieren bereits jetzt die Bordellbetriebe auf Einhaltung der Vorgaben des Gaststättengesetzes, wenn diese einen Gastronomiebereich unterhalten. Die Bearbeitung soll zentral in einer Organisationseinheit, und nicht verteilt in den verschiedenen Bezirksinspektionen erfolgen. Die neu zu schaffende Organisationseinheit wird als Sachgebiet dem Bereich Zentrale Angelegenheiten, KVR-I/31 zugeordnet werden.

2. Darstellung der Aufgaben

2.1 Anmeldepflicht für Prostituierte

Weibliche und männliche Prostituierte müssen ihre Tätigkeit seit dem 01.07.2017 persönlich beim Kreisverwaltungsreferat anmelden und erhalten darüber eine

entsprechende Bescheinigung. Damit die Anmeldebescheinigung und ggf. die gewünschte Aliasbescheinigung ausgestellt werden kann, müssen die Prostituierten unter anderem im Vorfeld eine gesundheitliche Beratung beim Referat für Gesundheit und Umwelt wahrnehmen.

Mit der Einführung der Anmeldepflicht für Prostituierte sind auch Maßnahmen zur Verbesserung des niedrighschwelligigen Zugangs von Frauen und Männern in der Prostitution zu Beratung und Unterstützung verknüpft. Damit werden Prostituierte künftig bei der Anmeldung bzw. bei der Verlängerung grundlegend zur Rechtsstellung von Prostituierten, zur Sozialversicherungs- und zur Steuerpflicht informiert. Darüber hinaus erhalten Sie Auskünfte zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten sowie zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen.

Im Rahmen der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes übernimmt das Kreisverwaltungsreferat künftig folgende Aufgaben:

- Bereitstellen von Informationen zur Rechtsstellung von Prostituierten, zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie zur Absicherung im Krankheitsfall und weiterer Themen im Rahmen eines persönlichen Informations- und Beratungsgesprächs, in einer Sprache, die die oder der Prostituierte verstehen kann;
- Erteilen einer Anmeldebescheinigung mit zweijähriger, für Heranwachsende unter 21 Jahren einjähriger Laufzeit, optional Ausstellung einer Aliasbescheinigung, die für alle Zwecke des Nachweises der erfolgten Anmeldung, z.B. gegenüber Bordellbetreibern, verwendet werden kann;
- Verpflichtung der Behörden, bei erkennbarem Beratungsbedarf einer Person angemessene Maßnahmen zu ergreifen und dadurch bessere Chancen für den Zugang zu Hilfe und Unterstützung zu eröffnen und
- Verweigerung der Anmeldebescheinigung u.a., wenn Personen erkennbar als Heranwachsende durch Dritte zur Prostitution gebracht werden sollen oder wenn sie durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit in einem fremden Land, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution gebracht oder diese Personen von Dritten ausgebeutet werden sollen.

Die Anmeldebescheinigung und die Aliasbescheinigung sind grundsätzlich örtlich unbeschränkt gültig. Zusätzlich kann jedes Bundesland für sich entscheiden, ob eine Tätigkeit nicht ortsansässiger Prostituiertes in diesem Bundesland eine Anmeldung bei der zuständigen Behörde auslöst oder ob die bereits erfolgte Anmeldung in einem anderen

Bundesland für ausreichend erachtet wird (§ 5 Abs. 3 ProstSchG).

Das bayerische Sozialministerium hat sich gegen eine landesspezifische Einschränkung entschieden, d.h. Prostituierte müssen sich bis spätestens 31.12.2017 bundesweit einmalig anmelden und nicht noch einmal gesondert für eine Tätigkeit in Bayern.

Zusätzlich müssen die Prostituierten jede Änderung bei den persönlichen Angaben, bei einem Wohnsitzwechsel oder bei der geplanten Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Kommune oder Bundesland innerhalb von 14 Tagen anzeigen. Das Gesetz eröffnet die Möglichkeit dies schriftlich anzuzeigen. Allerdings ist mit der Änderung der Anmeldebescheinigung und ggf. der Aliasbescheinigung eine Neuausstellung der Bescheinigungen verbunden, was eine persönliche Vorsprache zur Abgabe der alten Bescheinigungen erforderlich macht. Die Zusendung der Anmeldebescheinigung und ggf. der Aliasbescheinigung würde der Prostituierten bzw. dem Prostituierten die Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit bis zum Erhalt der neuen Bescheinigungen faktisch verbieten, da das Gesetz fordert, dass Prostituierte die Anmeldebescheinigung und / oder Aliasbescheinigung während ihrer Tätigkeit mit sich führen müssen, diese aber mit Anzeige der Änderungen an die zuständige Behörde mitsenden müssten.

2.2 Erlaubnispflicht für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes, Vor-Ort Kontrollen in den Bordellbetrieben

Um ein Prostitutionsgewerbe betreiben zu dürfen, bedarf es künftig einer behördlichen Erlaubnis. Das Erlaubnisverfahren umfasst unter anderem eine Zuverlässigkeitsprüfung der antragstellenden Person und der zur Stellvertretung sowie mit wichtigen Leitungs- und Sicherheitsaufgaben betrauten Personen. Bei Antragstellung ist ein Betriebskonzept vorzulegen, anhand dessen die Gegebenheiten des Betriebs geprüft werden, darunter insbesondere die organisatorischen, personellen, räumlichen, hygienischen und sicherheitsbezogenen Rahmenbedingungen sowie Aspekte des Jugendschutzes. Der Inhalt des Betriebskonzeptes ergibt sich aus § 16 Abs. 2 ProstSchG, dazu zählen u.a.

- die typischen organisatorischen Abläufe sowie die Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
- Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - a) unter 18 Jahre alt sind,
 - b) als Personen unter 21 Jahren oder als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
- Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,

- sonstige Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
- Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
- Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

Wie im Gewerberecht üblich kann auch hier eine Erlaubnis befristet oder mit Auflagen erteilt sowie nachträglich widerrufen beziehungsweise zurückgenommen werden, falls die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb nicht mehr vorliegen oder wenn die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibers bzw. der Betreiberin nicht mehr gegeben ist. Ferner werden die Möglichkeiten zur Überwachung des Gewerbes mit dem Prostituiertenschutzgesetz verbessert. Bei Verstößen drohen den Betreibenden zudem Sanktionen bis hin zum Verlust der Erlaubnis und empfindliche Bußgelder.

Daran anknüpfend sind folgende Aufgaben durch die Verwaltung mit der Erteilung und Überprüfung von Erlaubnissen für die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes verbunden:

- Durchführen einer Zuverlässigkeitsprüfung (z.B. Überprüfung Führungszeugnis) für Betreiber bzw. Betreiberinnen von Prostitutionsgewerbebetrieben sowie der Stellvertretung und mit wichtigen Leitungs- und Sicherheitsaufgaben eingesetzten Personen.
- Prüfen des vom Betreiber bzw. von der Betreiberin vorgelegten Betriebskonzeptes zum Ausschluss von Ausbeutung sowie Formen des Prostitutionsgewerbes, die aufgrund ihrer Ausgestaltung mit der sexuellen Selbstbestimmung von Prostituierten und anderen Personen unvereinbar sind.
- Überprüfen der gesetzlich festgelegten, einheitlichen Mindestanforderungen an für Zwecke der Prostitution genutzte Betriebsstätten zum Schutz der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringender Personen, der Kundinnen und Kunden, der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger, der Jugend und der Allgemeinheit.
- Kontrolle der Einhaltung der Pflichten für die Betreibenden von Prostitutionsgewerben im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit von Prostituierten sowie von Dritten, wie z.B.
 - Pflicht der Betreibenden, gesundheitliche Beratungen durch Angebote des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder Fachberatungsstellen in der Prostitutionsstätte jederzeit zu ermöglichen,
 - Sorgfaltspflichten der Betreibenden bei der Auswahl der in ihrem Gewerbebetrieb tätigen Prostituierten sowie des von ihnen eingesetzten Personals,
 - Verpflichtung der Betreibenden, nur Prostituierte mit gültiger Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung in ihrem Prostitutionsgewerbe tätig werden zu lassen und Hinweispflicht auf die Pflicht zu wiederkehrenden gesundheitlichen Beratungen,

- Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten der Betreibenden, u.a. Aufzeichnung des Vor- und Nachnamens oder bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung den darin benannten Alias, die einzelnen Tätigkeitstage der Prostituierten in seinem Prostitutionsgewerbe.

Neben der Zuverlässigkeitsprüfung der Inhaberin bzw. des Inhabers sowie der Stellvertretung und der Prüfung des Betriebskonzeptes müssen die Betriebserlaubnisse vor Ort abgenommen und die Betriebe auch regelmäßig kontrolliert werden. Verstöße und Nichteinhaltungen von gesetzlichen Vorgaben sind zu ahnden und geeignete Abhilfemaßnahmen bis hin zu Betriebsschließungen zu veranlassen. Es ist geplant, dass die knapp 200 Prostitutionsstätten im Stadtgebiet im Sinne einer Regelkontrolle zweimal jährlich überprüft werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Prostitutionsstätten im Durchschnitt zusätzlich jeweils zweimal jährlich anlassbezogen kontrolliert werden müssen.

3. Darstellung der Personalbedarfe

3.1 Personalbedarfe im Kreisverwaltungsreferat

Die Bedarfe wurden im Rahmen des Projektes „Implementierung des Prostituiertenschutzgesetzes“ unter Beteiligung des Polizeipräsidium und der freien Träger (Mimikry, Marikas, Jdwiga) erarbeitet und erhoben.

Da die Aufwände aus der Umsetzung eines Bundesgesetzes resultieren und der Freistaat Bayern einen Gestaltungsspielraum zu Lasten der Gemeinden nutzen konnte, können die Bedarfe im Rahmen der Konsultationsvereinbarung vom 21.05.2004 als Konnexitätsfall geltend gemacht und weitestgehend über den Finanzausgleich erstattet werden.

Die Bedarfe sind bereits durch das Kreisverwaltungsreferat an das für den Erlass der Verordnung zuständige Bayerische Sozialministerium herangetragen und abgestimmt. Allerdings stehen alle finanziellen Forderungen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum Staatshaushalt, weshalb das Sozialministerium die Bedarfe gegenüber dem Bayerischen Finanzministerium geltend gemacht hat. Eine Entscheidung fällt am Jahresende 2017 für 2018. Die Bedarfe werden alle grundsätzlich ab dem 01.01.2018 befristet für drei Jahre geltend gemacht. Der dauerhafte Bedarf ist innerhalb der Befristung zu evaluieren.

3.1.1 Anmeldung, Informations- und Beratungsgespräch, KVR-I/22

Um dem gesetzlichen Auftrag ab 01.07.2017 nachkommen zu können, wurden sechs Personen aus unterschiedlichen Bereichen der HA I mit der vorübergehenden Ausübung

dieser Aufgaben bzw. der kommissarischen Leitung betraut. Die betroffenen Bereiche müssen diese Personalabgänge unter Zurückstellung anderer Aufgaben kompensieren. Auf Dauer werden jedoch unbedingt zusätzliche Kapazitäten benötigt, da die vorübergehende Übernahme der Aufgaben aus dem Prostituiertenschutzgesetz nur durch Rückstellung bzw. Priorisierung der originären Aufgaben erfolgen kann. Aufgrund der sensiblen Themen im Bereich Sicherheit und Ordnung und der meist unmittelbar notwendigen Einleitung von Handlungsschritten kann dies nur von kurzer Dauer sein ohne sicherheitsrelevanten Aufgaben zu vernachlässigen.

Der wesentliche Personalbedarf für diesen Teil der neuen Aufgaben resultiert aus dem Anmeldeprozess sowie dem gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Beratungsgespräch. Diese Tätigkeit weist zwei zusätzliche Varianten mit unterschiedlichen Zeitbedarfen auf:

- Informations- und Beratungsgespräch von unter 21-jährigen Prostituierten (zusätzlicher Beratungsbedarf) sowie
- Informations- und Beratungsgespräch von Nicht-EU-Angehörigen (zusätzlicher Prüfaufwand vorzulegender Nachweise wie z.B. Arbeitserlaubnis).

Daneben sind Bedarfe für folgende Tätigkeiten anzusetzen:

- Ergreifen von Hilfsmaßnahmen bei Vorliegen von Zwangslagen
- Erstellen von Versagungs- und Anordnungsbescheiden
- Kontrolltätigkeiten in Prostitutionsstätten (in Zusammenarbeit mit Gewerbe und Polizei)
- Durchführen und Bearbeiten des Datenaustausches mit anderen Behörden

In Zusammenarbeit mit der Polizei und freien Trägern wurden die jeweils durchzuführenden einzelnen Prozessschritte sowie die zu erwartenden Zeitdauern erhoben. Die Gespräche werden zu 85% unter Zuhilfenahme eines Dolmetscherdienstes erfolgen müssen, auch dieser Fakt ist bei der Bedarfsberechnung einkalkuliert.

Es wird von 4.500 Anmeldevorgängen ausgegangen, darunter 500 Prostituierte unter 21 Jahren. Der Anteil von Nicht EU-Angehörigen, bei denen ein erhöhter Prüfungsaufwand im Zusammenhang mit dem Informations- und Beratungsgespräch besteht, beträgt 13,1%, dies entspricht einer Fallzahl von rund 530 Vorgängen.

Die Ansätze der jeweiligen Zeitdauer für den Anmeldeprozess sowie dem Informations- und Beratungsgespräch variieren je nach Fallkonstellation zwischen rund 130 Minuten (Beratung EU-Angehörige über 21 Jahre) bis zu 180 Minuten (Person unter 21 Jahre mit erhöhtem Beratungsbedarf) und hat sich in den ersten sechs Wochen der Umsetzung so bestätigt.

Auf Basis der pro Jahr 4.500 durchzuführenden Gespräche und Beratungen (vgl. auch Ausführungen unter Ziffer 1.3) und unter Einbeziehung der Aufwände für die übrigen Aufgaben werden für die neu auszuübende Tätigkeit insgesamt 1 Leitungsstelle (A12 / E11) und 7,6 VZÄ (A10 / E9c) für die Sachbearbeitung benötigt.

Die Bedarfsberechnung erfolgte im Kontakt mit der Stadt Nürnberg und wurde im Zuge der Konnexitätsbetrachtung auch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration einvernehmlich abgestimmt.

Im Rahmen der regelmäßigen Projektgruppensitzungen hat die Gleichstellungsstelle für Frauen gefordert, dass die Durchführung der Anmeldung sowie des Informations- und Beratungsgespräches aufgrund des sensiblen Personenkreises nur mit Frauen erfolgen soll.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat im Rahmen der Mitzeichnung Folgendes mitgeteilt (siehe Anlage 1):

„Ein Großteil der Prostituierten – sowohl männliche als auch weibliche – sind belastet durch Gewalterlebnisse, die sie in der Regel durch Männer erfahren haben. Schwere psychische Belastungen und Traumatisierungen mit den entsprechenden Folgen müssen bei einem Großteil der Prostituierten vermutet werden. Um die Beratungssituation nicht durch mögliche Traumafolgeerscheinungen etc. zu belasten, sollte die Beratung daher grundsätzlich nur durch Frauen erfolgen.

Stellenausschreibungen im genannten Bereich sollten daher ausschließlich auf Frauen beschränkt sein.

Des Weiteren ist es unserer Ansicht nach dringend geboten, im Auswahlverfahren genau zu eruieren, mit welchem Hintergrund und mit welcher Motivation die Einzelnen sich für die Tätigkeit bewerben. Professionelle Distanz ist gerade bei diesem Thema eine Voraussetzung.“

Das Kreisverwaltungsreferat wird diese Forderung in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat bei den Stellenbesetzungsverfahren berücksichtigen, wenn möglich, sollen überwiegend Sachbearbeiterinnen für diese Tätigkeiten eingesetzt werden. Zudem hatte sich die Arbeitsgruppe 1 im Rahmen der Projektarbeit unter Beteiligung der Gleichstellungsstelle für Frauen und der Fachberatungsstellen mehrheitlich für die Besetzung von überwiegend weiblichen Sachbearbeiterinnen, nicht jedoch für eine ausschließliche weibliche Besetzung ausgesprochen.

3.1.2 Erlaubniserteilung für Prostitutionsgewerbe und deren Kontrollen, KVR-I/314

Wie bereits erwähnt, muss mit Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes jeder Bordellbetrieb auch ein Betriebskonzept vorlegen, das von KVR-I/31 zu überprüfen ist.

Darin enthalten sind die wesentlichen Betriebsmerkmale und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Prostituiertenschutzgesetz nach § 16 ProstSchG. Bislang wäre für die Errichtung eines Bordellbetriebes lediglich eine baurechtliche Genehmigung der Lokalbaukommission notwendig gewesen. Die Bezirksinspektionen waren ausschließlich und sind auch weiterhin für die Erteilung von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen in Prostitutionsstätten zuständig. Es liegen damit weiterhin getrennte Verfahren vor.

Die Gewerbetreibenden haben bis zum 01.10.2017 Zeit, ihrer Pflicht, das Prostitutionsgewerbe anzuzeigen, nachzukommen. Zusätzlich müssen die Betreibenden dann bis zum 31.12.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis stellen. Sowohl über die Anzeige als auch den Antrag erhalten die Betreibenden jeweils eine Bescheinigung. In der Folge werden sukzessiv die Anträge abgearbeitet.

Auch hier wird sich das Kreisverwaltungsreferat vorübergehend mit vorhandenem Personal aus der Hauptabteilung I behelfen müssen. Danach stehen bereits seit 01.07.2017 drei Dienstkräfte aus den Reihen der Bezirksinspektion für Auskünfte zum Genehmigungsverfahren für die Betreiberinnen und Betreiber zur Verfügung. Darüber hinaus sollen zum 01.10.2017 ein bis zwei Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie eine kommissarische Leitung das vorhandene Personal unterstützen und die Bescheinigungen über die Anzeige und den Antrag des Prostitutionsgewerbes ausstellen sowie die eingehenden Anträge prüfen.

Ab dem 01.01.2018 sind jedoch unbedingt zusätzliche Stellen bzw. zusätzliches Personal erforderlich.

Die Abnahme und die Einhaltung / Umsetzung des Betriebskonzeptes sowie der gesetzlichen Vorgaben / Standards erfordern regelmäßige Kontrollen vor Ort. Nach Aussagen des Sozialministeriums soll in einer noch zu erlassenden Ausführungsverordnung die Vorgabe von zwei Regelkontrollen und die Annahme von mindestens einer Anlasskontrolle enthalten sein. Weil die Betreiberinnen bzw. Betreiber von Prostitutionsstätten mit dem Inkrafttreten des ProstSchG bis dahin nicht dagewesene bauliche Anforderungen (z.B. Sichtschutz an den Fenstern) und organisatorische Vorgaben (z.B. Aufzeichnungspflichten) umsetzen müssen, ist in den Anfangsjahren sogar von einem Umfang von vier Kontrollen pro Prostitutionsstätte und Kalenderjahr auszugehen. Das Kreisverwaltungsreferat beabsichtigt analog der Praxis im Gaststättengewerbe auch Abnahmekontrollen im Rahmen der Erlaubniskontrollen, wobei diese von den erwarteten vier Kontrollen pro Prostitutionsstätte und Kalenderjahr mit eingeschlossen werden.

Zur Bestimmung der Bedarfe konnte hinsichtlich der Bearbeitungszeiten auf bereits existierende Zeitangaben aus dem Vollzug des Gaststättengesetzes zurückgegriffen werden – mit dem Unterschied, dass bei der Konzessionierung der Bordellbetriebe zusätzlich ein Betriebskonzept zu bewerten und zu überprüfen ist. Insofern wurden die

Zeitansätze bei den betroffenen Prozessschritten erhöht und mit einem Zeitaufschlag von 15% versehen.

Neben der Konzessionierung und den Kontrollen vor Ort werden Bedarfe für die nachfolgenden Tätigkeiten anfallen:

- Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit der Betreiber bzw. Betreiberinnen
- Recherchetätigkeiten zu nicht gemeldeten Betrieben
- Beschwerdebearbeitungen
- Erlassen von Auflagen- / Anordnungs- / Zwangsgeldbescheiden
- Einleiten und Bearbeiten von Bußgeldverfahren

Die Basis für die Bedarfsberechnung bilden die aktuell bekannten rund 200 Bordellbetriebe. Der dauerhafte Bestand an Bordellbetrieben wird insofern auf diesem zahlenmäßigen Niveau bleiben, da neben Neukonzessionierungen auch von einer entsprechenden Anzahl von Widerrufern / Versagungen / Betriebsschließungen mit Fortführung unter neuem Pächter bzw. neuer Pächterin auszugehen ist. Der Zeitanatz für eine Konzessionierung beträgt bis zu 550 Minuten. Dieser Bedarf fällt in der Hauptsache im Jahr 2018 an.

Der weitere wesentliche dauerhafte über das Jahr 2018 hinaus anfallende Personalbedarf resultiert aus den **Kontrolltätigkeiten** (Regel- und Anlasskontrollen) vor Ort. Neben der Vorgabe von zwei Regelkontrollen pro Betrieb wird im Mittel gerade in den Anfangsjahren von der Erfordernis von zwei weiteren Anlasskontrollen pro Betrieb ausgegangen. Pro Kontrolle wird einem Zeitbedarf von 480 Minuten ausgegangen.

Unter Einbeziehung der o.g. weiteren Tätigkeiten wird in Summe ein Bedarf von 1 Leitungsstelle (A12 / E11) und 6,8 VZÄ (A11 / E10) in der Sachbearbeitung erforderlich sein. Auch diese Bedarfe wurden im Zuge der Konnexitätsabstimmung mit der Stadt Nürnberg und in der Folge mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration einvernehmlich abgestimmt.

3.1.3 Fachtechnische Überprüfung der Bordellbetriebe

Für die künftige fachtechnische Überprüfung und Kontrolle der Bordellbetriebe ist der Technische Dienst bei KVR-I/31 zuständig und insbesondere mit folgenden Tätigkeiten betraut:

- Überprüfen der Schließ- und Notrufsysteme und sonstigen Sicherungsmaßnahmen sowie die Sanitäreinrichtungen und Aufenthaltsräume auf Einhaltung der Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes
- Begutachtung der von der Lokalbaukommission zugeleiteten Neu- / Umbaupläne und Anträge und Belangen des Gaststättenbaurechts (insbesondere Lage,

- Ausstattung, Beschaffenheit), sofern ein Bauantrag eingereicht wurde
- Prüfen der Vorgaben zum Schallschutz und Abstimmung ggf. erforderlicher Bauauflagen mit der Lokalbaukommission, falls ein Baugenehmigungsverfahren eingeleitet wurde
- Ortsbesichtigungen / Auflagenfestlegung bei Beschwerden, insbesondere bei Lärm- und Geruchsbelästigungen
- Erarbeiten von Auflagenvorschlägen, Beratung und Nachprüfung
- Erstellen von Prüfberichten

Durch die neuen gesetzlichen Aufgaben ergibt sich hier ein Mehrbedarf von 1,3 VZÄ. Diesem Ansatz liegt ein Kontrollumfang von zwei Kontrollen pro Betrieb und die damit verbundenen Vor- und Nacharbeiten zu Grunde.

Bei der Bestimmung des Personalbedarfs konnte auf bestehende Bedarfsberechnungen abgestellt werden.

Auch dieser Bedarf wurde im Zuge der Konnexität mit der Stadt Nürnberg und in der Folge mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration einvernehmlich abgestimmt.

3.1.4 Bußgeldstelle (KVR-I/12)

Das Prostituiertenschutzgesetz weist insgesamt 17 Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten auf. Es handelt sich dabei um gänzlich neue bzw. modifizierte Tatbestände, die nunmehr eine Ahndung und Verfolgung von Sachverhalten zulassen.

Die Tatbestände richten sich zum einen gegen die im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen (z.B. nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldepflicht nachkommt), gegen Kundinnen und Kunden, die nicht dafür Sorge tragen, dass ein Kondom verwendet wird und zum anderen gegen die Betreibenden von Bordellen bzw. den dort für den Betrieb verantwortlichen Personenkreis.

Bei dem Ansatz der zu erwartenden Bußgeldverfahren wurde unter anderem auf die Erfahrungswerte aus dem verwandten Vollzugsbereich des Gaststättengesetzes abgestellt.

Hinsichtlich der jeweiligen Bearbeitungszeiten kann auf anerkannte Zeitwerte für die Sachbearbeitung in der Bußgeldstelle zurückgegriffen werden. Im Wesentlichen liegt der Bedarfsberechnung ein Zeitansatz von 97 Minuten pro eingeleiteten Verfahren sowie 241 Minuten für die Einspruchssachbearbeitung (10 % der Fälle) zu Grunde. Für die Bußgeldstelle wird bei insgesamt rund 350 durchzuführenden Bußgeldverfahren pro Jahr

und den Querschnitts- und Sonderaufgaben die Zuschaltung einer Kapazität im Umfang von 0,6 VZÄ erforderlich sein. Auch hier erfolgte eine Abstimmung mit der Stadt Nürnberg im Zuge der Anmeldung für die Konnexität.

3.1.5 Personalbedarfe aufgrund organisatorischer Auswirkungen auf bestehende Strukturen – Bedarf Leitungspositionen

Die Landeshauptstadt München stellt hohe Anforderungen an ihre Führungskräfte und deren Aufgabenwahrnehmung. Es besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der zur Verfügung stehenden Zeit für Führungsaufgaben, der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der leistbaren Führungsqualität. Überlastungen von Führungskräften durch zu hohe Leitungsspannen sind dringend zu vermeiden. Die Maßnahmen der Landeshauptstadt München, die stadtweit zur Verbesserung der Führungsqualität aufgegriffen wurden, können umso gewinnbringender sein, wenn die zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine intensive Auseinandersetzung der Führungskräfte mit ihren Führungsthemen, den Belangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Veränderungsmanagement, Kommunikation, Personalentwicklung und der Sicherstellung einer effizienten und effektiven Aufgabenerledigung ermöglichen. Dies zeichnet sich auch unmittelbar im Kundenservice und nicht zuletzt in der Kundenzufriedenheit ab.

Zur Ermittlung adäquater Leitungsspannen analysierte die Geschäftsleitung des Kreisverwaltungsreferates im Jahr 2015 einen Großteil der Führungspositionen anhand eines Schemas der REFA (in Anlehnung an Bokranz/Kasten). Diese Betrachtung erfolgte für jede einzelne Führungsposition individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Führungsbedingungen. Zur Beschreibung der Methodik kann auf den Stadtratsbeschluss „Umsetzung von Maßnahmen aus der Mitarbeiterbefragung „Great Place to Work im Kreisverwaltungsreferat“ vom 28.07.2015 (Vorlagen-Nr.:14-20 / V 03707) verwiesen werden.

Die gemäß dieser Untersuchung notwendigen und geplanten Maßnahmen werden im vorliegenden Kapitel lediglich in Kurzform beschrieben.

Die Realisierung der konkreten Stelleneinrichtungen und organisatorischen Veränderungen erfolgt jeweils im Benehmen mit dem Personal- und Organisationsreferat.

Im Rahmen der Abstimmungen wurden entsprechende Organigramme des Ist- und Soll-Zustandes und Unterlagen zur Begründung des Stellenbedarfes vorgelegt.

3.1.5.1 Auflösung der Personalunion Unterabteilungsleitung (KVR-I/22) und Sachgebiet 2 „besondere Personengruppen“ (KVR-I/222)

Die Unterabteilungsleitung setzt sich aktuell aus zwei Sachgebieten zusammen. Mit der Unterabteilungsleitung I/22 ist derzeit auch die Leitung des Sachgebiets 2 „besondere Personengruppen“ verbunden. Eine Analyse dieser Doppelfunktion brachte bereits in der Vergangenheit das Ergebnis, dass die Personalunion aufzulösen ist.

Im Zuge der organisatorischen Anbindung eines weiteren dritten Sachgebietes (siehe Ziffer 1.5) ist die Personalunion auf jeden Fall aufzulösen und eine Kompensation in Höhe von 1,0 VZÄ zu schaffen. Nur so kann der Stelleninhaber den Ansprüchen an eine sachgerechte Ausübung der mit der Unterabteilungsleitung verbundenen Aufgaben gerecht werden.

3.1.5.2 Personalbedarf bei KVR-I/31, Zentrale Angelegenheiten

Der Bereich KVR-I/31 setzt sich derzeit aus drei Sachgebieten mit einem sehr unterschiedlichen Aufgabenzuschnitt zusammen. Die Leitung des Sachgebietes 1 (KVR-I/311) erfolgt dabei in Personalunion durch die Unterabteilungsleitung. Da mit der Unterabteilungsleitung auch die stellvertretende Abteilungsleitung verbunden ist, besteht nun mit der Ausbringung eines weiteren Sachgebietes (siehe Ziffer 1.5) dringender Handlungsbedarf. Die vorstehend genannte Personalunion ist aufzulösen und es ist die Kompensation in Höhe von 1 VZÄ für eine gesonderte Leitungsstelle für das Sachgebiet 1 erforderlich.

3.1.6 Personalbedarf bei KVR-I/L, Zentrale Dienste (KVR-I/L ZD)

Der Bereich KVR-I/L-ZD koordiniert vor dem Hintergrund aktueller und zukünftiger sicherheits-, ordnungs- und gewerberechtllicher Entwicklungen in Absprache mit der Hauptabteilungsleitung die notwendigen strategischen Weichenstellungen für die Handlungsfelder Sicherheit, Ordnung und Gewerbe. Es werden überwiegend konzeptionelle Aufgaben erledigt, die abteilungs-, hauptabteilungs- oder referatsübergreifend und von zentraler Bedeutung sind.

Ferner erledigt KVR I/L-ZD alle direkten Aufträge der Hauptabteilungsleitung und vertritt diese in diversen Gremien. Gemeinsam mit den Fachbereichen werden relevante Einflussfaktoren und Herausforderungen identifiziert und darauf aufbauend die Ziele und Maßnahmen des Referats weiterentwickelt.

Der Bereich KVR-I/L ZD fungiert auch als Bindeglied zwischen den Fachdienststellen der Hauptabteilung I und dem IT-Bereich GL/3 dIKA: Für die Erfassung der Anmelde Daten der

vorsprechenden Personen und zur Erstellung der Anmeldebescheinigung wurde in kürzester Zeit eine IT-Anwendung definiert und programmiert. Grundlage für den Aufbau der Anwendung war die Vorbereitung durch KVR-I/L-ZD. Im Vorfeld der Programmierung war es notwendig, dass die gesetzlichen Anforderungen im Rahmen des Anforderungsmanagements (Prozessmodell IT-Services 2.1) identifiziert, zusammengefasst und die einzelnen Bestandteile für die künftige IT-Anwendung übersetzt werden mussten. Dieser erhebliche Aufwand konnte intern noch kompensiert und durch Mehrarbeit aufgefangen werden.

Für die Konzessionierung der Prostitutionsstätten und die damit verbundene Datenverwaltung ist gegebenenfalls noch eine separate Fachanwendung zu entwickeln. Die Programmierung sowie die Anpassung und Erweiterung der Fachanwendung für die Erfassung der vorsprechenden Prostituierten wird auch weiterhin Kapazitäten fordern, die nicht mehr mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden können.

Darüber hinaus sieht das Prostituiertenschutzgesetz die Erhebung jährlicher Daten mittels einer Bundesstatistik vor. Dafür müssen verschiedene Sachverhalte erfasst und regelmäßig an verschiedene Behörden weitergeleitet werden.

Der Datentransfer zu externen Dienststellen (z.B. Polizeipräsidium München) ist in der Begründung der Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften des bayerischen Sozialministeriums vorgesehen. Es gibt jedoch Bedenken seitens des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz, weshalb eine Datenübermittlung derzeit noch geprüft wird. Aktuell werden keine Daten an das Polizeipräsidium München übermittelt, es ist aber nicht auszuschließen, dass der Datentransfer der sich anmeldenden Personen zur Polizei nachträglich eingerichtet werden muss. Dazu wäre die Unterstützung von KVR-I/L-ZD für die Einrichtung und vollständige Übermittlung zwingend erforderlich.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales forciert auf Bundesebene eine einheitliche Datenbank zur bundesweiten Erfassung der in der Prostitution tätigen Personen. Wird diese realisiert, stehen weitere erhebliche Arbeiten an, die in der fachlichen Planung durch I/L-ZD zu erledigen sind.

Im tatsächlichen Einsatz wird sich zeigen, ob das neu entwickelte Programm praxistauglich ist. Gegebenenfalls sind Nachbesserungen notwendig, die von den Anwenderinnen und Anwender an die Mitarbeitenden von KVR I/L-ZD weitergegeben und für das diKA „übersetzt“ werden müssen. Sollten bei der IT keine freien Kapazitäten zur Verfügung stehen, muss eventuell mit Übergangs- oder Ausweidlösungen gearbeitet werden. Diese Kommunikation kann nur durch die zentralen IT-Ansprechpartner der HA I übernommen werden.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates hierfür eine zusätzliche Kapazität von 0,5 VZÄ bei KVR-I/L ZD notwendig.

3.2 Personalbedarfe im Sozialreferat - Stadtjugendamt

Auch das Sozialreferat - Stadtjugendamt geht davon aus, „dass der Beratungsbedarf, bei in der Prostitution Tätigen steigen wird, kann den Bedarf jedoch derzeit nicht abschließend einschätzen, zumal die Personalkapazitäten der zuständigen Fachsteuerung nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Daher wird vorgeschlagen für einen befristeten Zeitraum von drei Jahren Stellenzuschaltungen wie folgt vorzunehmen, den Prozess zu beobachten und zu begleiten und im Bedarfsfall eine erneute Beschlussvorlage zu erstellen.

Die Förderung und Steuerung von Beratungsstellen zum Thema Prostitution obliegt dem Sachgebiet S-II-KJF/A. Grundsätzlich ist die Fachsteuerung in diesem Bereich unterbesetzt. In der Vergangenheit musste immer wieder kurzfristig auf Bedarfe, die sich im Bereich Prostitution ergaben, reagiert werden.

Um den Bereich besser steuern zu können, wird vorbereitet, ab Januar 2018 auch die Zuständigkeit für die Beratungsstelle Marikas (Beratung von sich prostituierenden jungen Männern) in das Sachgebiet zu übernehmen. Marikas ist wie Mimikry (Beratungsstelle für sich prostituierende Frauen) beim Träger Evangelisches Hilfswerk e.V. angegliedert.

Aus Kapazitätsgründen konnte die Fachsteuerung an den vielen Arbeitstreffen zur Vorbereitung für die Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener notwendiger Maßnahmen und Absprachen für den Start ab Juli 2017 nicht teilnehmen. Ab 01.07.2017 wird das Gesetz in München umgesetzt. Im Alltag wird sich erst zeigen, ob weitere Kooperationsvereinbarungen zu treffen sind, oder Maßnahmen und Angebote nachgebessert werden müssen.

Eine zukünftige Teilnahme der Fachsteuerung am geplanten Runden Tisch Prostitution muss daher gesichert werden. In regelmäßigen Abständen werden in diesem Gremium Erfahrungen ausgetauscht, die Umsetzung des neuen Gesetzes begleitet und evaluiert. Es kommen höhere Anforderungen, mehr Beratungsbedarf und mehr Abstimmungsbedarf auf die Fachsteuerung zu.

Um die fachliche Steuerung weiterhin gewährleisten, sowie eine weiterhin hochwertige Beratungsqualität in den Einrichtungen mit geschlechtsspezifisch-, zielgruppen- und themenspezifischen Schwerpunkten für die Münchner Bürgerinnen und Bürger anbieten zu können, wird die Zuschaltung von 0,5 Stellen VZÄ für die Fachsteuerung im Sachgebiet S-II-KJF/A für die Dauer von vorerst drei Jahren beantragt.“

3.3 Personalbedarfe der Stadtkämmerei

Das Kassen- und Steueramt ist zuständig für die Beitreibung und Vollstreckung der festgesetzten Bußgelder und Gebühren für die Bordellbetriebe. Aufgrund der erwarteten Fallzahlen und Erlöse (s. Nr. 5.4 der Beschlussvorlage), den daraus resultierenden steigenden Sollstellungszahlen, der Personalausstattung der festsetzenden Organisationseinheiten von 8,4 VZÄ und auf Basis unserer laufenden Arbeitsstatistik benötigt das Kassen- und Steueramt im Bereich der zu erwartenden steigenden Arbeitsmenge im Bereich A-Z Vollstreckung eine Vollzeitstelle Rückstandssachbearbeitung (Wertigkeit A10/E9c).

Es ergibt sich folgender Personalbedarf für das Kassen- und Steueramt

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Bedarf VZÄ	Jahresmittelbeträge bis zu	befristet bis 2020 jährlich	Summe Personalkosten
A10/E9c	1	55.450	55.450	55.450
Summe				55.450

Die Personalkosten der Stadtkämmerei, Kassen- und Steueramt belaufen sich auf jährlich bis zu 55.450 €.

Die in dieser Vorlage dargestellten Stellenwerte beruhen auf dem mit dem Personal- und Organisationsreferat vereinbarten Modularen Bewertungskonzept für das Kassen- und Steueramt.“

3.4 Personalbedarfe im Referat für Gesundheit und Umwelt

„Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat in der Stadtratsvorlage Nr.: 14-20 / 07211 vom 14.12.2016 bereits Personalmehrbedarfe, welche durch die Umsetzung des ProstSchG entstehen, geltend gemacht und sowohl Personal- als auch Sachmittel bewilligt bekommen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt schließt nicht aus, dass durch die Umsetzung der Gesundheitsberatung und (bei Bedarf) Weitervermittlung in geeignete Hilfsangebote nochmals Personalbedarf in anderen Beratungsbereichen entsteht, z.B. in der Suchtberatung oder in der Beratungsstelle für sexuell übertragbare Infektionen, gegebenenfalls aber auch bei der Bezuschussung freier Träger, die entsprechende Gesundheitsangebote vorhalten.“

4. Flächenbedarf

Nach § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates müssen Sachreferate bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit ihm darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Die räumliche Unterbringung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für die Durchführung des Anmeldeverfahrens (KVR-HA I/ 22, siehe Punkt 3.1.1 des Vortrages, 8,6 VZÄ inkl. Leitungsposition) erfolgte in den Räumlichkeiten Ruppertstraße 11 und konnte nur durch die Verlagerung des Sachgebietes KVR-I/221 (Team Tier) in (städtische) Räumlichkeiten in der Thalkirchner Straße 106 bewerkstelligt werden. Im Zuge der Überplanung der Anwesen Ruppertstraße 11/ 19 und im Rahmen der Evaluation des Stellenbedarfes wird die Unterbringung nochmals auf den Prüfstand gestellt.

Die zentrale Unterbringung der Mitarbeitenden des Bereichs Konzessionierung und Kontrolle der Bordellbetriebe (KVR-HA I/ 31, siehe Punkt 3.1.2 des Vortrages, 7,8 VZÄ inkl. Leitungsposition) erfolgt vorübergehend in vorhandenen Räumlichkeiten der Bezirksinspektion Nord in der Hanauer Straße 56. Nachdem eine räumliche Anbindung an die Abteilungsleitung wünschenswert wäre, ist im Zuge der Überplanung der Anwesen Ruppertstraße 11/ 19 und im Rahmen der Evaluation des Stellenbedarfes wird die Unterbringung nochmals auf den Prüfstand gestellt.

Die Unterbringung der beiden zusätzlichen VZÄ zur Anpassung der Leitungsspannen bei der HA I/ 22 und der HA I/ 31 (siehe Punkte 3.1.5.1 und 3.5.1.2) muss in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Organisationseinheiten im Gebäude Ruppertstraße 19 erfolgen. Auch hier ist die Überplanung des Anwesens und die Evaluation des Stellenbedarfes zu berücksichtigen.

Ebenso muss die Unterbringung eines Arbeitsplatzes (0,5 VZÄ, siehe Punkt 3.1.6 des Vortrages) für den Personalbedarf bei KVR-I-L, Zentrale Dienste (KVR-I/L ZD) und für 2 Arbeitsplätze (1,3 VZÄ, siehe Punkt 3.1.3 des Vortrages) in der Ruppertstraße unter den genannten Voraussetzungen realisiert werden.

Ein Arbeitsplatz (0,6 VZÄ, siehe Punkt 3.1.4 des Vortrages) für die Bußgeldstelle, KVR – HA I/ 12 muss in der bestehenden Dienststelle Poccistraße 11 bereitgestellt werden.

Insgesamt lösen damit 20,8 VZÄ einen Raummehrbedarf aus. Auf Grund der unterschiedlichen organisatorischen Anbindung und Situierung entsteht damit ein Mehrbedarf von 23 Arbeitsplätzen in verschiedenen Dienstgebäuden.

Die Einrichtung der Stellen erfolgt sofort oder zum 01.01.2018.

Die Unterbringung kann – wie dargestellt – in allen Fällen durch Nachverdichtung bzw. Neubepflanzung von Bestandsgebäuden gewährleistet werden.

Zum Flächenbedarf im Stadtjugendamt teilte das Sozialreferat - Stadtjugendamt mit:
„Der beantragte Arbeitsplatz von S-II-KJF/A muss in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Das zusätzlich beantragte Personal kann in den bereits zugewiesenen Flächen untergebracht werden. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung des Arbeitsplatzes notwendig.“

+

Zum Flächenbedarf im Kassen- und Steueramt teilt die Stadtkämmerei mit:
„Aufgrund der inzwischen begrenzten räumlichen Kapazitäten des Kassen- und Steueramtes in der Herzog-Wilhelm-Str. 11 kann die Einrichtung des zusätzlichen Arbeitsplatzes auch unter Mehrfachbelegung der vorhandenen Räume nicht realisiert werden. Die Stadtkämmerei wird daher den Flächenbedarf für einen Arbeitsplatz beim Kommunalreferat mit der Bitte um Bereitstellung anmelden.“

Die Stellungnahmen des Kommunalreferates zum Flächenbedarf in den einzelnen Referaten sind in den Anlagen 2 und 4 angehängt.

5. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

5.1 Zusammenfassung der Personalbedarfe

Kapitel	Anzahl (VZÄ)	Einwertung	Dienststelle	Aufgabe	Funktion
3.1.1	1	A12 / E11	KVR-I/22	Anmeldung, Informations- und Beratungsgespräch	Leitung
	7,6	A10 / E 9c	KVR-I/22	Anmeldung, Informations- und Beratungsgespräch	Sachbearbeitung
3.1.2	1	A12 / E11	KVR-I/314	Konzessionierung, Kontrolle Bordellbetriebe	Leitung
	6,8	A11 / E10	KVR-I/314	Konzessionierung, Kontrolle Bordellbetriebe	Sachbearbeitung
3.1.3	1,3	E9a	KVR-I/31	Fachtechnische Kontrolle	Sachbearbeitung
3.1.4	0,6	A10 / E9c	KVR-I/12	Bußgeldstelle	Sachbearbeitung
3.1.5.1	1	A12 / E11	KVR-I/22	Allgemeine Gefahrenabwehr	Leitung
3.1.5.2	1	A13 / E12	KVR-I/311	Gaststättenrecht, Spielhallen, Sondernutzung	Leitung
3.1.6	0,5	A12 / E11	KVR-I/L ZD	SB Grundsatz	Sachbearbeitung
3.2	0,5	S17	S-II-KJF/A	Fachsteuerung	Sachbearbeitung
3.3	1	A10 / E9c	SKA-KaStA KF 2	SB kommunale Forderungen	Sachbearbeitung
KVR	20,8				
SozR	0,5				
SKA	1,0				
Gesamt	22,3				

5.2 Darstellung der anfallenden Personalkosten

Es ergibt sich folgender Personalbedarf

Funktion	VZÄ	Einwertung	Jahresmittelbetrag (bis zu)	unbefristet ab 2018	befristet ab 2018
Leitung HA I/223	1	A12 (E11)	77.050,00 €		77.050,00 €
Sachbearbeitung HA I/223	7,6	A10 (E9c)	55.450,00 €		421.420,00 €
Leitung Konzessionierung	1	A 12 (E11)	77.050,00 €		77.050,00 €
Sachbearbeitung Konzessionierung	6,8	A11 (E10)	64.560,00 €		439.008,00 €
Sachbearbeitung fachtechn. Kontrolle	1,3	E9a	62.330,00 €		81.029,00 €
Sachbearbeitung Bußgeldstelle	0,6	A10 (E9c)	55.450,00 €		33.270,00 €
Leitung Allgemeine Gefahrenabwehr KVR-I/222	1	A12 (E11)	77.050,00 €		77.050,00 €
Leitung Sachgebiet KVR-I/311	1	A13 (E12)	84.180,00 €		84.180,00 €
Sachbearbeitung Grundsatz I/L-ZD	0,5	A12 (E11)	77.050,00 €		38.525,00 €
Fachsteuerung S-II-KJF/A	0,5	S17	76.950,00 €		38.475,00 €
Sachbearbeitung kommunale Forderungen	1	A 10 (E9c)	55.450,00 €		55.450,00 €
Summe KVR	20,8				1.328.582,00 €
Summe SozR	0,5				38.475,00 €
Summe SKA	1				55.450,00 €

Die Personalkosten belaufen sich auf jährlich bis zu 1.328.582 € beim Kreisverwaltungsreferat, bis zu 38.475 € beim Sozialreferat - Stadtjugendamt sowie auf bis zu 55.450,00 € bei der Stadtkämmerei, gesamt auf bis zu 1.422.507 €.

5.3 Darstellung der anfallenden Sachkosten

Mit der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes sind neben den reinen Personalauszahlungen folgende Ausgaben für Sachmittel verbunden:

konsumtive Sachkosten

Sachverhalt	Anzahl	Stückpreis	Gesamt	2017		2018
				einmalig	dauerhaft	dauerhaft
Kreisverwaltungsreferat						
Genehmigung Klebesiegel nach der NHGV durch das Bayr. Hauptmünzamt			5.000,00 €	5.000,00 €		
Schulung Übergangspersonal			1.500,00 €	1.500,00 €		
Dokumentenkassetten	8	100,00 €	800,00 €	800,00 €		
Arbeitsplatzkosten						
I/223	9	800,00 €	7.200,00 €	4.800,00 €		7.200,00 €
I/31	8	800,00 €	6.400,00 €	3.200,00 €		6.400,00 €
I/31 fachtechn. Dienst	2	800,00 €	1.600,00 €			1.600,00 €
Leitungsspannen I/2 und I/3	2	800,00 €	1.600,00 €			1.600,00 €
I/L-ZD	1	800,00 €	800,00 €			800,00 €
I/12	1	800,00 €	800,00 €			800,00 €
fachspezifische Fortbildung Personal	20	600,00 €	12.000,00 €			12.000,00 €
Dauerausschreibung			5.000,00 €			5.000,00 €
Vordruck Anmeldebescheinigung	5.000	2,50 €	12.495,00 €		12.495,00 €	
Klebesiegel	5.000	0,60 €	3.000,00 €		3.000,00 €	
Druckerpatronen für Sonderdrucker	18	100,00 €	1.800,00 €		1.800,00 €	
Fachliteratur (Gesetze, Kommentare)			500,00 €		500,00 €	
Fahrtkosten Außendienst mit eigenem Pkw I/223	20	10,00 €	200,00 €			200,00 €
Fahrtkosten mit MVV I/223	1	710,00 €	710,00 €			710,00 €
Fahrtkosten mit Taxi I/223			700,00 €			700,00 €

Sachverhalt	Anzahl	Stückpreis	Gesamt	2017		2018
				einmalig	dauerhaft	dauerhaft
Fahrtkosten mit eigenem Pkw I/31	420	10,00 €	4.200,00 €			4.200,00 €
Fahrtkosten mit MVV I/31	3	710,00 €	2.130,00 €			2.130,00 €
Fahrtkosten mit Taxi I/31			5.000,00 €			5.000,00 €
Dolmetscherkosten			205.000,00 €	50.000,00 €		205.000,00 €
Verbrauchsstoffe für Kontrollen (Einmalhandschuhe, Desinfektionsspray)	19	50,00 €	950,00 €			950,00 €
Prospekthalter / -aufsteller			300,00 €	300,00 €		
Druckkosten Broschüren etc.			5.000,00 €			5.000,00 €
Wachdienst (2 Wachleute à 30 €/Std.)			90.000,00 €			90.000,00 €
Übersetzungen			5.000,00 €			5.000,00 €
Zwischensumme KVR			379.685,00 €	65.600,00 €	17.795,00 €	354.290,00 €
Sozialreferat- S-II						
Arbeitsplatzkosten S-II-KJF/A	1	800,00 €	800,00 €			800,00 €
Fachpersonalkosten Jadwiga			48.547,00 €			48.547,00 €
Fachpersonalkosten Mimikry / Marikas			32.365,00 €			32.365,00 €
Dolmetscherkosten bei Jadwiga und Mimikry / Marikas	2	5.000,00 €	10.000,00 €			10.000,00 €
Sach- und Verwaltungskosten für Jadwiga und Mimikry / Marikas	2	3.500,00 €	7.000,00 €			7.000,00 €
Zwischensumme SozR			98.712,00 €			98.712,00 €
Stadtkämmerei						
Arbeitsplatzkosten SKA-KaStA KF	1	800,00 €	800,00 €			800,00 €
Zwischensumme SKA			800,00 €			800,00 €
Summe konsumtive Bedarfe			479.197,00 €	65.600,00 €	17.795,00 €	453.802,00 €

investive Sachkosten

Sachverhalt	Anzahl	Stückpreis	Gesamt	2017 einmalig	2018 einmalig
Kreisverwaltungsreferat					
Erstausstattung Arbeitsplätze I/223 (Übergangspersonal)	6	2.370,00 €	14.220,00 €	14.220,00 €	
Erstausstattung Arbeitsplätze I/223	3	2.370,00 €	7.110,00 €		7.110,00 €
Erstausstattung Arbeitsplätze I/31 (Übergangspersonal)	4	2.370,00 €	9.480,00 €	9.480,00 €	
Erstausstattung Arbeitsplätze I/31	4	2.370,00 €	9.480,00 €		9.480,00 €
Erstausstattung Arbeitsplätze I/31 fachtechn. Dienst	2	2.370,00 €	4.740,00 €		4.740,00 €
Leitungsspannen I/2 und I/3	2	2.370,00 €	4.740,00 €		4.740,00 €
I/L-ZD	1	2.370,00 €	2.370,00 €		2.370,00 €
I/12	1	2.370,00 €	2.370,00 €		2.370,00 €
Prägesiegel für Sachgebiet	1	300,00 €	300,00 €	300,00 €	
Tresor	2	8.000,00 €	16.000,00 €	16.000,00 €	
Digitalkameras	6	250,00 €	1.500,00 €		1.500,00 €
Ausstattung Wartebereiche		10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €
Aufrufanlage		10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €
Zwischensumme KVR			92.310,00 €	40.000,00 €	52.310,00 €
Sozialreferat - Stadtjugendamt					
Erstausstattung Arbeitsplatz S-II-KJF/A	1	2.370,00 €	2.370,00 €		2.370,00 €
Zwischensumme SozR			2.370,00 €		2.370,00 €
Stadtkämmerei					
Erstausstattung Arbeitsplatz SKA-KaStA KF	1	2.370,00 €	2.370,00 €		2.370,00 €
Zwischensumme SKA			2.370,00 €		2.370,00 €
Summe investive Bedarfe			97.050,00 €	40.000,00 €	57.050,00 €

Die einzelnen Kosten begründen sich inhaltlich wie folgt:

Die für die Prostituierten auszustellenden Anmeldebescheinigungen werden durch die Bundesdruckerei zur Verfügung gestellt und müssen dort bestellt werden. Nach Ausfertigung der Anmeldebescheinigung müssen diese zur Fälschungssicherheit jeweils mit einem Klebesiegel versehen werden.

Im Vorfeld sind über das Hauptmünzamt alle Siegel zu genehmigen und zu erstellen. Dafür sind zusätzliche Kosten zu veranschlagen.

Vor Beginn der Tätigkeit müssen die Mitarbeitenden geschult werden. Dazu zählen neben den rechtlichen Vorschriften auch Schulungen zu interkultureller Kompetenz, Gesprächsführung etc. Für die Kontrollen der Bordellbetriebe sind die Mitarbeitenden ebenfalls vor Beginn ausführlich zu schulen. Insbesondere im Umgang mit verschiedenen Personengruppen, dabei steht ebenfalls die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen, aber auch der Teile des Strafrechts im Vordergrund. Die Schulungen müssen fortlaufend erfolgen. Zudem ist von einer Fluktuation der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auszugehen, was zu ständigen Neuschulungen der neuen Mitarbeitenden führt.

Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigungen mit Lichtbild sind spezielle Drucker notwendig. Aktuell ist die Ausstellung über die im Referat vorhandenen und noch einsatzfähigen KOMDRUCKER I sichergestellt. Die Ersatzbeschaffung dieser Geräte wird in 2018 erfolgen und einmalige Investitionskosten beim zentralen Dienstleister it@M in Höhe von 9.900 Euro verursachen. Diese Kosten werden im Rahmen der Erstattungen an den zentralen Dienstleister abgerechnet.

Die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes erfolgte bereits zum 01.07.2017. Damit die Beantragung und Ausstellung der Anmeldebescheinigungen und ggf. Aliasbescheinigungen für die vorsprechenden Personen erfolgen konnte bzw. kann, hat sich die Hauptabteilung I des Kreisverwaltungsreferates mit Hilfe von personalrechtlichen Abordnungen beholfen. Die Einrichtung der Stellen wird erst für 2018 beantragt, allerdings musste bereits vor dem Start des Gesetzes für diese neue Aufgabe provisorisch ein neues Sachgebiet mit entsprechenden Räumlichkeiten, u.a. Wartebereich und Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden mit entsprechender EDV-Ausstattung, eingerichtet werden.

Da es sich um ein neues Gesetz handelt und noch weitere bundes- und landesweite Verordnungen erlassen werden und noch keine Kommentarliteratur existiert, muss diese im Laufe der Zeit angeschafft werden.

Es entstehen Fahrtkosten mit eigenen Pkw, mit dem MVV und Taxis. Die Kontrollen der Bordellbetriebe und der Anmelde- und Aliasbescheinigungen muss vor Ort in den Prostitutionsbetrieben erfolgen. Diese Kontrollen können auch in den Abend- und

Nachtstunden sowie an Wochenenden erfolgen. Daher muss davon ausgegangen werden, dass nach Beendigung der Kontrollen keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr verkehren und private Fahrzeuge oder Taxen genutzt werden müssen.

Im Vorfeld hat [it@m](#) in Zusammenarbeit mit der Projektgruppe und dem dIKA KVR eine IT-Anwendung entwickelt, damit die sich in München anmeldenden Prostituierten ordnungsgemäß erfasst, die entsprechenden Anmelde- und Aliasbescheinigungen erstellt und die Daten im Rahmen der Bundesstatistik (§ 35 ProstSchG) an die entsprechenden Stellen weitergeleitet werden können. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration haben angekündigt, dass noch weitere Bundes- und Landesverordnungen erlassen werden, die vermutlich Anpassungen der IT-Anwendung (PSG-WEB-Anwendung, stadteigene Programmierung durch [it@m](#)) erforderlich machen. Die Ersterstellung des Programmes konnte im Rahmen eines Kontingentabrufes auf Grund interner Umpriorisierungen inhaltlich und finanziell in der extrem kurzen Zeitspanne realisiert werden. Hierfür werden in 2017 keine weiteren Kosten geltend gemacht. Daher müssen eventuelle, oben beschriebene Anpassungen dem zentralen Dienstleister [it@m](#) erstattet werden. Hierfür stehen in der Zukunft keine Mittel zur Verfügung. Nachdem es sich haushalterisch um fremdbestimmte Bedarfe handelt, werden Anpassungen im Rahmen der Vorhabensplanung bzw. eines weiteren Kontingentabrufes mit [it@M](#) im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungszyklen besprochen und zu den jeweiligen Terminen nach Abstimmung gegenüber der Stadtkämmerei angemeldet. Eine Einschätzung der Höhe kann im Moment in Unkenntnis der Rahmenbedingungen nicht getroffen werden.

Jährliche Ausgaben für die elf erforderlichen Mobilfunkverträge sind als Erstattung an [it@M](#) ebenfalls zu veranschlagen.

Auch diese Kosten sind beim Service Telekommunikation im Rahmen der Abstimmung zu den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungszyklen mit [it@M](#) aufzunehmen und zu den jeweiligen Terminen nach Abstimmung gegenüber der Stadtkämmerei anzumelden. Gleiches gilt für 2 zusätzlich benötigte Multifunktionsgeräte für den Bereich Anmeldeverfahren bei der HA I/ 222 und die Erlaubnisverfahren bei der HA I/ 31. Insgesamt erfolgt eine Anpassung der Bedarfe gegenüber [it@M](#) im Rahmen der Abstimmung zum Wirtschaftsplan und den darauf folgenden Haushaltsplananmeldungen.

Es sind jährliche Dolmetscherkosten über 205.000 € erforderlich. Um Angaben über die Prostituierten und ihren Weg in die Prostitution bzw. ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen, aus der Prostitution auszusteigen, müssen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Gespräche mit den vorsprechenden Personen führen. Von Seiten der Polizei ist bekannt, dass ein Großteil der Personen die deutsche Sprache nicht beherrscht. Auch gibt es viele Analphabeten unter den Prostituierten. Damit der Sinn des Gesetzes erfüllt werden kann,

ist es wichtig den Prostituierten die wichtigen Informationen im Rahmen des Informations- und Beratungsgesprächs (§§ 7,8 ProstSchG) mitzuteilen. Die reine Aushändigung von Unterlagen ist nicht zielführend.

Die Gesetzesbegründung gibt zwar an, dass „kein Anspruch auf eine muttersprachliche Information und Beratung [besteht]. Allerdings soll die Behörde aber sicherstellen, dass ein kommunikativer Austausch mit der zur Anmeldung erschienenen Personen tatsächlich stattfindet.“ (siehe Drucksache 18/8556, Seite 69). Möglich wäre laut Auffassung des Gesetzgebers dies „in der Praxis z.B. durch anlassbezogene Hinzuziehung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern oder Übersetzerinnen und Übersetzern. Die Hinzuziehung von Begleitpersonen der zur Anmeldung erschienenen Personen zu Zwecken der Übersetzung sollte, außer wenn diese der Behörde als vertrauenswürdig bekannt sind, nicht erfolgen, um eine Einflussnahme Dritter, die möglicherweise auf die Prostituierte als Zuhälter oder Ähnliches einwirken, auf den Anmeldeprozess auszuschließen.“ (siehe Drucksache 18/8556, Seite 69f.) Dadurch sind Dolmetscher in den gängigen Sprachen für die Vorsprechenden zur Verfügung zu stellen. Das Kreisverwaltungsreferat lehnt grundsätzlich die Hinzuziehung von Dritten ab, die von der bzw. dem Prostituierten mitgebracht werden und das Gespräch übersetzen. Hier kann nie ausgeschlossen werden, dass der Zuhälter oder die Zuhälterin bzw. der Vermittler oder die Vermittlerin diese Aufgabe übernimmt, ohne dass dies durch die Mitarbeitenden überprüft werden kann. Die vorsprechenden Personen sollen ja gerade die Möglichkeit erhalten, sich ggf. zu ihrer Zwangslage gegenüber den Mitarbeitenden zu öffnen. Dies würde bei Dritten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht geschehen.

Zum Zeitpunkt der Druckfassung war nicht abschließend bekannt, ob die Kosten für die Dolmetscherleistungen im Rahmen der Konnexität vom Freistaat Bayern übernommen werden bzw. ob eine entsprechende „Überwälzung“ der Kosten auf die Vorsprechenden im Rahmen einer Auslage (nach einer Änderung des Kostenverzeichnisses zum Bay. Kostengesetz) und damit eine Gegenfinanzierung möglich sein wird oder ob die Kosten vollumfänglich von den Kreisverwaltungsbehörden und den Großen Kreisstädten getragen werden müssen.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates erscheint es nicht zielführend, die Kosten auf die Prostituierten umzulegen, sollte der Freistaat dies ablehnen. Dies ist auch in den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf so dargestellt: „Das im Rahmen der Anmeldung durchzuführende Informations- und Beratungsgespräch einschließlich des ggf. anfallenden Aufwands für erforderliche Dolmetscher- oder Übersetzerleistungen sowie ggf. durchzuführende Maßnahmen der Behörde bei Beratungsbedarf, wie z.B. die Vermittlung eines Kontakts zu Beratungsstellen, sollen nach Sinn und Zweck des Gesetzes zum Schutz der in der Prostitution tätigen Personen kostenfrei bleiben. Es ist zu berücksichtigen, dass nach der Zielsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes ein niedrighschwelliger Zugang der Prostituierten zu den behördlichen Stellen zu gewährleisten

ist. Die Durchführung des Informations- und Beratungsgesprächs im Rahmen der Anmeldung dient nach der Begründung zum Prostituiertenschutzgesetz dazu, Prostituierte in ihren Rechten zu stärken und sie vor Ausbeutung zu schützen und liegt daher vornehmlich im staatlichen Interesse. Eine zu hohe Anmeldegebühr würde sich abschreckend auf die Anmeldebereitschaft auswirken und ließe eine Verdrängung in die Illegalität befürchten. Insbesondere wären hier die besonders schutzwürdigen Unter-21-Jährigen betroffen, da für diese zweimal jährlich eine gesundheitliche Beratung und einmal jährlich eine Anmeldung vorgesehen sind.“

Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen haben mittels Verordnung geregelt, dass keine Gebühren für die Anmeldung der Prostituierten erhoben werden. Zudem müssen die vorsprechenden Personen bereits Gebühren für die gesundheitliche Beratung beim Referat für Gesundheit und Umwelt zahlen, denn im Bezug auf die gesundheitliche Beratung hat der Freistaat Bayern bereits entschieden, keinen Anwendungsbereich für das Konnexitätsprinzip zu sehen und eine Finanzierung über Gebühren als notwendig erachtet.

Es besteht damit die Gefahr, dass sich die in der Prostitution tätigen Personen aufgrund der Kosten nicht anmelden und ihrer Tätigkeit in der Illegalität weiter ausüben oder die Dolmetscherleistungen unter Hinweis auf eigenes Verstehen ablehnen und die Beratungsinhalte nicht vermittelt werden können.

Sollte der Freistaat Bayern die Kosten für die Dolmetscherleistungen nicht übernehmen, müssten diese Kosten in Auslegung der Gesetzesmaterialien als „freiwillige“ Leistung durch die Stadt München übernommen werden.

Bedarf für Freie Träger mit Beratungsschwerpunkt Prostitution / Menschenhandel

Das Sozialreferat - Stadtjugendamt führt dazu Folgendes aus:

„Die Beratungsstellen **Mimikry/Marikas** und **Jadwiga** sind derzeit wöchentlich im Arbeitskreis „Anmeldeverfahren“ im Projekt des KVR zur Implementierung des Prostituiertenschutzgesetz vertreten.

Beide Fachberatungsstellen haben sich bereit erklärt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im KVR, die für Registrierung und Erstberatung der Prostituierten zuständig sein werden, zu qualifizieren. Hierzu werden gerade Einarbeitungsmodule entwickelt. Jadwiga übernimmt hier den Schwerpunkt für Themen wie: Gesprächsführung, interkultureller Hintergrund, landesspezifisches Wissen zu osteuropäischen Ländern, Anzeichen einer möglichen Zwangsprostitution erkennen. Mimikry/Marikas informiert über Prostitution beider Geschlechter, bzw. schult/sensibilisiert den Umgang Sachbearbeiter (Mann) mit Prostituierte (Frau).

Die Schulungen werden mit der Einstellung von neuem Personal wiederholt. Hierfür gehen

die Einrichtungen in Vorleistung. Sie haben hierzu keinerlei Kapazitäten.

Mimikry/Marikas berichten, dass Sie derzeit schon einen Ansturm an Anfragen zu bewältigen haben, weil sowohl Prostituierte, als auch Bordellbetreiber anfragen, wie mit dem neuen Gesetz umzugehen sei.

Jadwiga kann im Bedarfsfall, falls Menschenhandel vermutet wird, kurzfristig die Kolleginnen und Kollegen im KVR in den Gesprächen unterstützen. Dadurch schätzt Jadwiga einen höheren Bedarf als Mimikry/Marikas für eine Stellenausweitung ein.

Damit ist für Jadwiga ein Stellenausbau von 0,77 VZÄ in Fipo 4706.700.0000.4 im Produkt 60.3.2.2 notwendig. Der jährliche zusätzliche Zuschussbedarf einschließlich Dolmetscherkosten erhöht sich um 57.047 €.

Fipo 4706.700.0000.4 im Produkt 60.3.2.2

Gesamt Fachpersonalkosten (0,77 Stelle VZÄ sozialpädagogische Fachkraft S12 Stufe 4)	48.547 €
Sach- und Verwaltungskosten	3.500 €
Dolmetscherkosten	5.000 €
Sachkosten gesamt	8.500 €
Gesamtfinanzierung / jährlicher zusätzlicher Zuschussbedarf	57.047 €

Für Mimikry / Marikas beim Träger Evangelisches Hilfswerk München gemeinnützige GmbH ist ein Stellenausbau von 0,5 VZÄ im Fipo 4706.700.0000.4 im Produkt 60.3.2.2 erforderlich. Der jährliche Zuschuss, bestehend aus Sach- und Verwaltungskosten, Dolmetscherkosten und Fachpersonalkosten, erhöht sich um 40.865 €.

Fipo 4706.700.0000.4 im Produkt 60.3.2.2

Gesamt Fachpersonalkosten (0,5 Stelle VZÄ sozialpädagogische Fachkraft S12 Stufe 4)	32.365 €
Sach- und Verwaltungskosten	3.500 €
Dolmetscherkosten	5.000 €
Sachkosten gesamt	8.500 €
Gesamtfinanzierung / jährlicher zusätzlicher Zuschussbedarf	40.865 €

“

5.4 Erlöse

	Rahmen- gebühr	Fest- gebühr	Anzahl d. Fälle	Durch- schnitts- gebühr LHM	Einnahmen Gesamt	2017	2018		2019
						einmalig	einmalig	dauerhaft	dauerhaft
Anmelde- bescheinigung		35,00 €	4.500		157.500,00 €	157.500,00 €			
Anmelde- bescheinigung		35,00 €	4.050		141.750,00 €			141.750,00 €	
Bußgeldbescheid	allgemeiner Rahmen		80	50,00 €	4.000,00 €			4.000,00 €	
Zwischensumme					303.250,00 €	157.500,00 €		145.750,00 €	
<u>Bordellbetrieb</u>									
Erteilung der Erlaubnis (Grundgebühr)	500 € bis 50.000 €		200	500,00 €	100.000,00 €		100.000,00 €		
Erteilung der Erlaubnis (abhängig von Zimmeranzahl pro Betrieb)	500 € bis 50.000 €		2.000	400,00 €	800.000,00 €		800.000,00 €		
Erteilung der Erlaubnis	500 € bis 50.000 €		10	4.500,00 €	45.000,00 €				45.000,00 €
Folgekonzession	500 € bis 50.000 €		50	4.500,00 €	225.000,00 €				225.000,00 €
Stellvertreter- erlaubnis	250 € bis 50.000 €		60	2.250,00 €	135.000,00 €				135.000,00 €
Versagung / Widerruf	noch nicht festgelegt		10	2.250,00 €	22.500,00 €			22.500,00 €	
Bußgeldbescheid	allgemeiner Rahmen		50	500,00 €	25.000,00 €			25.000,00 €	
<u>Prostituitions- veranstaltungen</u>									
Erteilung der Erlaubnis	100 € bis 50.000 €		20	800,00 €	16.000,00 €			16.000,00 €	
<u>Veranstaltungs- stätten als auch Veranstaltungen</u>									
Auflagenbescheid	100 € bis 50.000 €		100	125,00 €	12.500,00 €			12.500,00 €	
Bußgeldbescheid	allgemeiner Rahmen		50	500,00 €	25.000,00 €			25.000,00 €	
Zwischensumme					1.406.000,00 €		900.000,00 €	101.000,00 €	405.000,00 €
Gesamtsumme					1.709.250,00 €	157.500,00 €	900.000,00 €	246.750,00 €	405.000,00 €

Einnahmen erzielt das Kreisverwaltungsreferat durch die Erteilung von Anmeldebescheinigungen und durch den Erlass von Bußgeldern.

Für die Erlaubniserteilung für Prostitutionsgewerbe werden ebenfalls Gebühren erhoben. Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 33 Abs. 2 ProstSchG geahndet werden.

Damit ist mit Gesamteinnahmen in Höhe von jährlich 651.750 € zu rechnen.

5.5 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	372.085,-- ab 2018	65.600,-- in 2017	1.522.019,-- von 2018 bis 2020
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* davon für das Kreisverwaltungsreferat			1.328.582,-- von 2018 bis 2020
davon für das Sozialreferat - Stadtjugendamt			38.475,-- von 2018 bis 2020
davon für die Stadtkämmerei			55.450,-- von 2018 bis 2020
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen für das Kreisverwaltungsreferat (Zeile 11)	307.950,-- ab 2018	51.800,-- in 2017	
Transferauszahlungen (Zeile 12) für das Sozialreferat - Stadtjugendamt	,--	,--	98.712,-- von 2018 bis 2020
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) davon für das Kreisverwaltungsreferat	17.795,-- ab 2017 46.340,-- ab 2018	13.800,-- in 2017	
davon für die Stadtkämmerei			800,-- von 2018 bis 2020
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente davon für das Kreisverwaltungsreferat			20,8
davon für das Sozialreferat - Stadtjugendamt			0,5
davon für die Stadtkämmerei			1

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die

Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich. Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

5.6 Nutzen

	dauerhaft	einmalig
Erlöse	246.750,-- ab 2018 405.000,-- ab 2019	157.500,-- in 2017 900.000,-- in 2018
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	246.750,-- ab 2018 405.000,-- ab 2019	157.500,-- in 2017 900.000,-- in 2018
davon:		
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	217.750,-- ab 2018 405.000,-- ab 2019	157.500,-- in 2017 900.000,-- in 2018
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)	29.000,-- ab 2018	

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen. Er kann jedoch nicht in allen Fällen durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden.

Für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben benötigt das Kreisverwaltungsreferat zwingend die dargestellten Kapazitäten.

Mit der Gewährung der oben dargestellten Finanzmittel kann sichergestellt werden, dass in den Bereichen die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes sichergestellt und die zwingend erforderlichen Kontrollen der Gewerbebetriebe durchgeführt werden können. Die Nichtgewährung der Mittel hätte zur Folge, dass die gesetzlichen Aufgaben nicht in dem gesetzlich notwendigem Umfang durchgeführt werden können.

5.7 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeiten

	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)	40.000,-- in 2017 57.050,-- in 2018
davon:	
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22) davon für das KVR	40.000,-- in 2017 52.310,-- in 2018
davon für das SozR	2.370,-- in 2018
davon für die Stadtkämmerei	2.370,-- in 2018

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016-2020 des Kreisverwaltungsreferats ändert sich wie folgt:

Mehrwahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
alt	B	2.526	570	1.356	200	200	200	200
	G	0						
	Z	0						
neu	B	2.618	570	1.396	252	200	200	200
	G	0						

5.8 Nutzen im Bereich der Investitionstätigkeit

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist.

5.9 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus den Referatsbudgets erfolgen.

5.9.1 Finanzierungsbeschluss

Über die Finanzierung muss zum Teil sofort entschieden werden.

Es handelt sich sowohl um **unabweisbare** als auch **unplanbare** Maßnahmen. Das Prostituiertenschutzgesetz wird seit dem 01.07.2017 von der Hauptabteilung I im Kreisverwaltungsreferat umgesetzt. Dazu wurde mittels Abordnungen und Einbindung aus den Sachgebieten Personal für die Bearbeitung abgestellt. Zur tatsächlichen Umsetzung des Anmeldeverfahrens mussten für das Übergangspersonal Arbeitsplätze mit der notwendigen EDV-Ausstattung und dem EDV-Verfahren eingerichtet werden. Zudem mussten die notwendigen Bescheinigungen und Siegel bestellt werden. Aufgrund datenschutzrechtlichen Anforderungen und den Anforderungen der Innenrevision mussten bereits im Vorfeld Tresore und Dokumentenkassetten für die ordnungsgemäße Aufbewahrung beschafft werden.

Darüber hinaus mussten die Mitarbeitenden im Vorfeld der Tätigkeit entsprechend geschult werden. Dies konnte mit Unterstützung von Mimikry/Marikas und Jadwiga sowie interner und externer Behördenvertreter sichergestellt werden.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel (einmalig 65.600 € und dauerhaft 17.795 €, damit gesamt für 2017 83.395 €) sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushalt 2017 und (teilweise) für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Die Produktkostenbudgets für die Produkte „Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“ (Produktziffer 5511000) und „Gewerberechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer 5512000) erhöhen sich entsprechend. Beim Sozialreferat - Stadtjugendamt ist das Produkt 60.3.2.2 „Aktivierung und Unterstützung für Familien, Frauen und Männer“ betroffen.

5.9.2 Empfehlungsbeschluss

Die dargestellten Personalbedarfe in Höhe von bis zu 1.328.582 € beim Kreisverwaltungsreferat, bis zu 38.475 € beim Sozialreferat - Stadtjugendamt und bis zu 55.450 € bei der Stadtkämmerei sowie alle weiteren Bedarfe aus der Darstellung der Sachkosten (bis zu 372.085 € beim KVR, bis zu 98.712 € beim Sozialreferat - Stadtjugendamt und bis zu 800 € bei der Stadtkämmerei) sind ab dem Jahr 2018 bereit zu stellen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Die Produktkostenbudgets für die Produkte „Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“ (Produktziffer 5511000) und „Gewerberechtliche Angelegenheiten“ (Produktziffer 5512000) erhöhen sich entsprechend. Beim Sozialreferat - Stadtjugendamt ist das Produkt 60.3.2.2 „Aktivierung und Unterstützung für Familien, Frauen und Männer“ betroffen.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Finanzmanagement“ (Produktziffer 41111310) erhöht sich entsprechend.

5.9.3 Ausführungen zur Konnexität

Den Großteil der entstehenden Personal- und Sachkosten hat das Kreisverwaltungsreferat nach entsprechenden Abstimmungen u.a. auch mit dem Bayerischen Städtetag am 30.03.2017 schriftlich über das Bayerische Sozialministerium beim Bayerischen Finanzministerium zur Erstattung im Rahmen der Konnexität angemeldet. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung lag noch keine Entscheidung des Finanzministeriums über die Höhe der vom Freistaat ab dem 01.01.2018 zu erstattenden Kosten vor. Zudem stehen alle finanziellen Forderungen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung zum Staatshaushalt. Eine Entscheidung fällt am Jahresende 2017 für 2018. Entsprechenden inoffiziellen Informationen zu Folge, könnte ggfs. eine Erstattung der Kosten für die Dolmetscherdienste aus den Konnexitätsleistungen herausfallen. Eine Auffassung geht davon aus, dass diese Kosten dann von den Prostituierten selbst zu tragen sind, was konträr zur Auffassung des Sozialministeriums und der betroffenen Kommunen steht. Hier wird erst zum Jahresende endgültige Klarheit herrschen, ob der Freistaat Bayern diese Kostenbestandteile im Rahmen der Konnexitätsvereinbarung erstatten wird. Wenn keine Belastung der Prostituierten gewollt ist (was aus den Gesetzes- und Verordnungsmaterialien hervorgeht), müssten die Kosten für die Dolmetscherleistungen von Seiten der Stadt übernommen werden, weshalb diese auch mit dieser Beschlussvorlage bereits beantragt werden.

Die Höhe der Konnexitätsleistung kann nach Ablauf einer Frist von üblicherweise zwei bis drei Jahren nochmals einer Evaluierung unterzogen werden. Hierzu müssen die betroffenen Kommunen nochmals entsprechende Zahlen vorlegen. Allerdings besteht auch hier wiederum der Vorbehalt der Genehmigung im Haushalt durch den Bayerischen Landtag.

5.9.4 Ziele

Bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes handelt es sich um eine gesetzliche Aufgabe, die durch die bayerische Verordnung zur Festlegung prostitutionsrechtlicher Vorschriften auf das Kreisverwaltungsreferat für den Bereich der Landeshauptstadt München übertragen worden ist.

Damit ist das Kreisverwaltungsreferat für die Anmeldung von in der Prostitution tätigen Personen sowie für die Erteilung von Erlaubnissen für Prostitutionsgewerbe zuständig. Damit wird das Ziel „Das KVR stellt in Kenntnis der Nutzungs- und Interessenkollisionen im öffentlichen Raum einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen her und entwickelt hierzu die notwendigen Strategien.“ und „Die mit dem im Juli 2017 in Kraft tretenden Prostituiertenschutzgesetz verbundenen neuen Aufgaben sind umgesetzt.“ unterstützt. Zudem wird auch der Leitlinie „Sicherung des inneren Friedens“ der Perspektive München Rechnung getragen.

6. Abstimmung Referate

Die Sitzungsvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat - Stadtjugendamt, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Polizeipräsidium München abgestimmt.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat die in der Anlage 1 ersichtliche Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen des Kommunalreferates befinden sich in der Anlage 2 und Anlage 4 der Beschlussvorlage.

Das Personal- und Organisationsreferat hat am 23.08.2017 die in Anlage 3 befindliche Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferat wurde berücksichtigt und inhaltlich in die Beschlussvorlage eingearbeitet. Zusätzlich bittet das Personal- und Organisationsreferat um die folgende Ergänzung des Vortrages:

„Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, Abteilung 2 Personalbetreuung, Abteilung 3 Organisation, Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung.

Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.“

Die Stadtkämmerei hat ebenfalls Stellungnahme zur Beschlussvorlage genommen, welche in Anlage 5 ersichtlich ist. Die Änderungswünsche sind nach Rücksprache mit den betroffenen Referaten in die Beschlussvorlage entsprechend eingearbeitet.

7. Anhörung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

8. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Der Vortrag des Referenten zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Einrichtung von 7,6 VZÄ und 1,0 Leitungsstelle (1 VZÄ) für die Anmeldung von Prostituierten (KVR-I/22) ab 2018 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen werden zunächst **befristet** für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.
3. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die für die Einrichtung der Stellen beim KVR-I/22 befristet für die Jahre 2018 bis 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 498.470 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.
4. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Einrichtung von 6,8 VZÄ sowie

1,0 Leitungsstelle für die Konzessionierung (KVR-I/31) ab 2018 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen werden zunächst **befristet** für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.

5. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die für die Einrichtung der Stellen beim KVR-I/31 befristet für die Jahre 2018 bis 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 516.058 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.

6. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Einrichtung von 1,3 VZÄ für die fachtechnische Kontrolle (KVR-I/31), 0,6 VZÄ für die Bußgeldstelle (KVR-I/12) sowie 0,5 VZÄ für die Sachbearbeitung Grundsatz (KVR-I/L-ZD) ab 2018 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen werden zunächst **befristet** für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.

7. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die für die Einrichtung der Stellen beim KVR-I/31 fachtechnische Kontrolle, beim KVR-I/12 sowie beim KVR-I/L-ZD befristet für die Jahre 2018 bis 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 152.824 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.

8. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Einrichtung von einer Stelle für Leitungsaufgaben (1,0 VZÄ) im Bereich Allgemeine Gefahrenabwehr (KVR-I/222) und einer Stelle für Leitungsaufgaben(1,0 VZÄ) im Sachgebiet Gaststättenrecht, Spielhallen, Sondernutzung (KVR-I/311) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen werden zunächst **befristet** für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.

9. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die für die Einrichtung der Stellen für Leitungsaufgaben bei KVR-I/222 und KVR-I/311 befristet für die Jahre 2018 bis 2020 in Höhe von bis zu 161.230 € p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.
10. Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung für die befristet eingerichteten Stellen gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.
11. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Sozialreferat - Stadtjugendamt beauftragt, die Einrichtung von 0,5 VZÄ für die Fachsteuerung ab 2018 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen werden zunächst **befristet** für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.
12. Das Sozialreferat - Stadtjugendamt wird beauftragt, die in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 befristet erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für 2018 und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen für 2019 und 2020 in Höhe von bis zu 38.475 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich des Stadtjugendamts, Kostenstelle 20224000 zusätzlich befristet anzumelden.
13. Das Sozialreferat - Stadtjugendamt wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat bis spätestens Ende 2020 zu überprüfen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung bis Ende 2018 hinaus ein Stellenbedarf besteht.
14. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Sachkosten in Höhe von bis zu 65.600 € (davon 12.100 € für KVR-I/22 und 3.200 € für KVR-I/31) für 2017 im Rahmen der Anmeldung zum Nachtragshaushaltsplan 2017 bzw. ggfs. auf dem Büroweg gegenüber der Stadtkämmerei geltend zu machen.

15. Das Kreisverwaltungsreferat wird weiterhin beauftragt, die dauerhaft ab 2017 erforderlichen Sachkosten (KVR-I/22) in Höhe von bis zu 17.795 € für 2017 im Rahmen der Anmeldung zum Nachtragshaushaltsplan 2017 bzw. ggfs. auf dem Büroweg bzw. für die Nachjahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungszyklen gegenüber der Stadtkämmerei geltend zu machen.
16. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die dauerhaft ab 2018 erforderlichen Sachkosten in Höhe von bis zu 354.290 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungszyklen gegenüber der Stadtkämmerei geltend zu machen.
17. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Mehrausgaben für die Ausstattung mit Smartphones, Digitalkameras und Multifunktionsgeräten gemäß dem zum Zeitpunkt der Beschaffung dann gültigen Servicepreis von it@M bei der Stadtkämmerei zu beantragen, damit das Referatsbudget entsprechend erhöht wird. Dies gilt auch für die weiteren gegenüber **it@M** erforderlichen Anpassungen (Servicepreis für die KOI-Anwendung, Ersatzbeschaffung von KOMDruckern etc.).
18. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die erforderlichen **investiven Kosten** in Höhe von 40.000 € für 2017 und 52.310 € für 2018 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016 – 2020 wird wie folgt angepasst:

Mehrhjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
alt	B	2.526	570	1.356	200	200	200	200
	G	0						
	Z	0						
neu	B	2.618	570	1.396	252	200	200	200
	G	0						

19. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Gebühreneinnahmen in Höhe von einmalig 157.500 € in 2017 und 900.000 € in 2018 sowie dauerhaft ab 2018 246.750 € und ab 2019 405.000 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.

20. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Sozialreferat - Stadtjugendamt beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Haushaltsmittel i.H.v. 2.370 € und die für den Befristungszeitraum erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 800 € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bis 2020 anzumelden (Finanzposition 4070.935.9330.6 und 4070.650.0000.9). Das Sozialreferat - Stadtjugendamt wird beauftragt, die in 2018 erforderlichen Ersteinrichtungskosten i.H.v. 2.370 € im Rahmen der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2016-2020 anzumelden. Das Produktkostenbudget des Produkts 60.3.2.2 „Aktivierung und Unterstützung für Familien, Frauen und Männer“ erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
21. Dem im Vortrag dargestellten Finanzierungsbedarf von 0,5 VZÄ für die Beratungsstelle Mimikry und 0,77 VZÄ für die Beratungsstelle Jadwiga wird zugestimmt.
22. Das Produktkostenbudget des Produkts 60.3.2.2 Aktivierung und Unterstützung für Familien, Frauen und Männer (Mimikry, Jadwiga) erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 befristet auf drei Jahre (2018 bis 2020) um 97.912 €, davon sind 97.912 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
23. Das Sozialreferat - Stadtjugendamt wird beauftragt, die ab 2018 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 97.912 €, Finanzposition 4706.700.0000.4 (IA 602900141), im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung ab 2018 und im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungen für 2019 und 2020 zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden.
24. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird die Stadtkämmerei beauftragt, die Einrichtung der im Beschlussvortrag unter 3.4 genannte 1,0 VZÄ ab 2018 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stelle wird zunächst befristet auf drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.
25. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat den endgültigen Stellenbedarf der befristet eingerichteten Stellen auf Basis einer Stellenbemessung gemäß dem Leitfaden für Stellenbemessung nachzuweisen.
26. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird die Stadtkämmerei beauftragt, die für die Einrichtung der Stelle im Kassen- und Steueramt befristet für drei Jahre ab 2018 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 55.450,- € jährlich, entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den

Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden. Im Ergebnisplan entsteht bei der Besetzung mit Beamten/Beamtinnen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand. Das Produktkostenbudget des Produkts 41111310 „Finanzmanagement“ erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

27. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird die Stadtkämmerei beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Haushaltsmittel i.H.v. 2.370 € und die für den Befristungszeitraum erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 800 € jährlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bis 2020 anzumelden (Finanzposition 0300.935.9330.6). Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die in 2018 erforderlichen Ersteinrichtungskosten i.H.v. 2.370 € im Rahmen der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2017-2021 anzumelden. Das Produktkostenbudget des Produkts 41111310 „Finanzmanagement“ erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).

28. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird die Stadtkämmerei beauftragt, die aus ihrer Sicht unter Ziffer 4 des Vortrages dargestellten Engpässe bei den vorhandenen Flächen und den Mehrbedarf gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden sobald weitere Flächen für die Unterbringung des neuen Arbeitsplatzes zugewiesen werden sollen.

29. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über die Antragsziffern 1,14 – 15, 17 und 29 (Finanzierungsbeschluss) entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates im September 2017.

Über die Antragsziffern 2 – 13, 16, 18 – 28 (Empfehlungsbeschluss) entscheidet abschließend die Vollversammlung des Stadtrates im November 2017.

Über die Antragsziffern 11 – 13 und 20 entscheidet vor der Befassung der Vollversammlung des Stadtrates im November 2017 der Kinder- und Jugendhilfeausschuss im Oktober 2017 vorberatend.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Sozialreferat - Stadtjugendamt
2. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
4. An das Personal- und Organisationsreferat
5. An das Polizeipräsidium München
6. An das KVR-GL/1, GL/2 und GL/3
zur Kenntnis.

7. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/L-ZD
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24